Die Bemessung der Geldstrafe.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Mohr
Gerichtsassessor aus Mannheim.

Breslau.
Schletter'sche Buchhandlung
1913.

Die Bemessung der Geldstrafe.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Mohr
Gerichtsassessor aus Mannheim.

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

Breslau.
Schletter'sche Buchhandlung
1913

Referent:

Herr **Professor Dr. Friedrich Oetker.**

Druck von A. Bilger, Dillenburg

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Die Bedeutung und Natur der Geldstrafe . . . . . 1—6

Erster Abschnitt.

Die Bemessung der Geldstrafe im geltenden Recht 7—31

§ 1. Das Strafgesetz . . . . . 7—17

a) Der Strafrahmen . . . . . 8—12

b) Das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafe . . . . . 12—17

§ 2. Die richterliche Straffeststellung . . . . . 17—31

a) Die Strafminderung und Strafmehrung . . . . . 17—20

b) Die Strafmilderung, insbesondere die mildernden Umstände . . 20—22

c) Die Strafschärfung . . . . . 22—23

d) Die richterliche Straffeststellung bei Realkonkurrenz . . . . . 23—25

e) Die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe . . . . . 25—30

f) Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei der Geldstrafe . . 30—31

Zweiter Abschnitt.

Die wichtigsten Reformvorschläge 32—65

§ 3. Bessere Ausgestaltung der Geldstrafe in intensiver Beziehung . . 32—56

a) Erhöhung der Strafmaxima . . . . . 32—36

b) Anpassung der Geldstrafe an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters . . . . . 36—49

c) Teilzahlung und Stundung der Geldstrafe . . . . . 49—52

d) Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafe . . . . . 52—56

§ 4. Bessere Ausgestaltung der Geldstrafe in extensiver Beziehung . . 56—65

a) Vermehrung der Geldstrafdrohungen . . . . . 56—61

b) Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Geldstrafe . . . 62—65

Dritter Abschnitt.

Kritische Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 66—76

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0081

Literaturverzeichnis.

Archiv für Strafrecht, begründet durch Goltdammer, Band 27, 28, 49. (Siehe auch unter Kronecker und Kohler.)

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1906.

Aschrott, das Strafensystem des Deutschen Vorentwurfs und der Deutsche Juristentag, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 31 S. 321 ff. (Siehe auch unter Zeitschrift.)

— Strafen und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 17 S. 1 ff. (Siehe auch unter Zeitschrift.)

Auer, Soziales Strafrecht, München 1903.

Begründung zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Allgemeiner und besonderer Teil. Berlin 1909.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 18. Aufl. Leipzig 1898.

Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte. München 1903.

Binding, Handbuch des Strafrechts, Band I, Leipzig 1885.

— Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Leipzig 1907.

Birkmeyer, 1. Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 2. Strafen und Sichernde Maßnahmen. Leipzig 1910.

van Calker, Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen. Gutachten in den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages. Band 2 S. 237 ff. (Siehe auch unter Verhandlungen).

Deutsche Juristenzeitung. Jahrgang 1909 Nr. 8; Jahrgang 1910 Nr. 7, 16/17. (Siehe auch unter Traeger, v. Lilienthal und Kahl.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Band I, Berlin 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8.—10. Auflage 1911.

Friedmann, Sind Änderungen des geltenden Rechtes erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen. Gutachten in den Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages. Band 2 S. 95 ff. (Siehe auch unter Verhandlungen.)

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt. Berlin 1911.

Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht. Band 44, 47 und 78. (Siehe auch unter Lammasch, Stenglein und Traeger.)

Goldschmidt, Strafen und verwandte Maßregeln. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Band IV S. 81 ff. (Siehe auch unter Vergleichende Darstellung.)

Gutmann, Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht. Dissertation. Leipzig 1909.

Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht. Band I, Bonn 1881.

v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts. Band II, Berlin 1871. (Siehe auch unter Wahlberg).

Kahl, Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. In der Deutschen Juristenzeitung. Jahrgang 1910 Nr. 16/17 S. 914 ff. (Siehe auch unter Deutsche Juristenzeitung.)

Köhler, Reformfragen des Strafrechts. München 1903.

Kohler, Geldstrafe. In Goldtdammers Archiv. Band 49 S. 177 ff. (Siehe auch unter Archiv.)

Kronecker, Beitrag zur Lehre von der Geldstrafe. In Goldtdammers Archiv Band 27 Seite 81 ff. und Band 28 Seite 9 ff. (Siehe auch unter Archiv.)

Lammasch, Kriminalpolitische Studien. Im Gerichtssaal Bd. 44 S 147 ff. (Siehe auch unter Gerichtssaal).

Lehmann, Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Allgem. Teil. Berlin 1905.

v. Lilienthal, Sind Änderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe. Gutachten in den Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages. Band 2 S. 63 ff. (Siehe auch unter Verhandlungen.)

— Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. In der Deutschen Juristenzeitung. Jahrgang 1910 Nr. 7 S. 11 ff. (Siehe auch unter Deutsche Juristenzeitung.)

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911.

— Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? Gutachten in den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages. Band 1 S. 259 ff. (Siehe auch unter Verhandlungen.)

— Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preußens) über die sogenannte bedingte Verurteilung. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 10 Seite 666 ff. (Siehe auch unter Zeitschrift.)

— Kriminalpolitische Aufgaben. In ders. Zeitschrift Band 10 S. 51 ff.

Löwe-Hellweg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. Aufl. Berlin 1912.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes. 7. Aufl. Leipzig 1912.

Medem, Revision des Strafrechts. Hannover 1900.

Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Mittelstaedt, Sind Änderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe? Gutachten in den Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentages. Band 2 S. 49 ff. (Siehe auch unter Verhandlungen).

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 17 S. 493 ff. (Siehe auch unter Zeitschrift.)
— Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf, 1910.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Auflage, Berlin 1912.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Jahrgang 1907 Nr. 7 und 11. (Siehe auch unter Traeger und Runkel-Langsdorff.)
Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Herausgegeben von Aschrott und v. Liszt. Allgemeiner und besonderer Teil. Berlin 1910.
Reichskriminalstatistik 1902—1909.
Reinhardt, Geldstrafe und Buße. Dissertation. Halle a. S. 1890.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1892.
Runkel-Langsdorff, Die Bemessung der Geldstrafe. Im Recht, Jahrgang 1907 S. 694/95. (Siehe auch unter Recht.)
Schmölder, Die Geldstrafe. Vortrag, gehalten auf der 74. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf am 15. Oktober 1902.
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1874.
Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. München 1902.
Sichart, Über Geldstrafe. In der Württembergischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Jahrgang 1907/08 Nr. 7 S. 301 ff. (Siehe auch unter Württembergische Zeitschrift.)
— Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 21 Heft 2 S. 151 ff. (Siehe auch unter Zeitschrift.)
— Strafensystem auf soziologischer Grundlage. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 17 S. 374 ff. (Siehe auch unter Zeitschrift.)
Stenglein, Die Regelung der Geldstrafe nach den Beratungen der internationalen krim. Vereinigung. Im Gerichtssaal Band 47 S. 264 ff. (Siehe auch unter Gerichtssaal.)
Stooß, Zur Natur der Vermögensstrafen. Dissertation. Bern 1878.
Thomsen, Das Deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin 1906.
Traeger, Ein dringlicher Gesetzesvorschlag. Im Recht, Jahrg. 1907 S. 426 ff. (Siehe auch unter Recht.)
— Zum Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches. In der Deutschen Juristenzeitung, Jahrgang 1909 S. 453 ff. (Siehe auch unter Deutsche Juristenzeitung.)
— Die Geldstrafe als Hauptstrafe. Im Gerichtssaal, Band 78 Seite 241 ff. (Siehe auch unter Gerichtssaal).
Troschitz, Die Verwendung der Geldstrafe im geltenden Reichsstrafrecht. Dissertation. Leipzig 1907.
Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Band 3 und 4. (Siehe auch unter Goldschmidt.)

Verhandlungen des 21., 22., 26. Deutschen Juristentages. (Siehe auch unter Mittelstaedt, v. Lilienthal, Friedmann, van Calker und v. Liszt).
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Österreichischen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890.
Wächter, Deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht etc. Band 2 Wien 1877.
— Die Strafmittel. In v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts. Band 2 Seite 429 ff. (Siehe auch unter von Holtzendorff.)
Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, herausgegeben von Haller und Natter. Jahrgang 1907/08. (Siehe auch unter Sichart.)
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 10, 15, 17, 21, 31. Herausgegeben von v. Liszt und A. (Siehe auch unter von Liszt, Oetker, Aschrott und Sichart.)

Einleitung.

Die Bedeutung und Natur der Geldstrafe.

Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß das Anwendungsgebiet der Geldstrafe deren strafpolitischer Bedeutung entsprechend in der heutigen Strafrechspflege sowohl in extensiver wie intensiver Beziehung einer Erweiterung bedarf.

Diese Erkenntnis findet ihren Niederschlag sowohl in der Literatur, woselbst die namhaftesten Theoretiker einer größeren Ausdehnung der Geldstrafe das Wort reden,[1]) als auch in der Praxis, woselbst die Anzahl der erkannten Geldstrafen im Verhältnis zu den erkannten Freiheitsstrafen beredtes Zeugnis ablegen von der Wertschätzung der Geldstrafe auch seitens der Richter. Zeigt doch die Statistik, daß die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Geldstrafen im Laufe der Jahre nahezu die Hälfte aller erkannten Strafen erreicht und seit dem Jahre 1907 sogar den Anteil der Gefängnisstrafen an sämtlichen Verurteilungen überstiegen hat.[2])

---

[1]) Es seien u. A. genannt: Aschrott, Friedmann, Goldschmidt, Lammasch, v. Lilienthal, v. Liszt, Merkel, Mittelstädt, Oetker, Olshausen, Schmölder, Seuffert, Traeger, Wach, Wahlberg.

[2]) Vgl. Reichskriminalstatistik von 1902 -1909. Darnach wurden im Jahre 1901 verurteilt zu Gefängnisstrafe 239637; zu Geldstrafe 208731 Personen, im Jahre 1902 war das Verhältnis 242296: 220248, im Jahre 1903 233921: 222332, im Jahre 1904 230718 (= 49,2%): 238584 (= 45,9%) im Jahre 1905 226611 (48,3%): 245487 (= 47%), im Jahre 1906 228180 (= 47,7%): 254768 (= 47,5%), im Jahre 1907 223127 (46,8%): 258636 (= 48,5% Anteil an den wegen Verbrechen oder Vergehen überhaupt erkannten Strafen), im Jahre 1908 232629: 265622, im Jahre 1909 231130 (= 46,7%): 267497 (= 48,9%).

Wir sehen hiernach eine allmähliche, aber sichere Verschiebung des Verhältnisses zwischen Freiheits- und Geldstrafe zu Gunsten der letzteren.

Die Gründe dieser Erscheinung sind sehr naheliegende. Die Geldstrafe ist diejenige Strafe, welche bei richtiger Bemessung den Erfordernissen einer zweckmäßigen und gerechten Strafe in weitem Maße genügt,[1]) was sich aus Folgendem ergibt.

I. Sie schont das Ehrgefühl des Verurteilten und hindert im Gegensatz zur Freiheitsstrafe dessen moralische Ansteckung, auch ist sie für ihn selbst insofern von hohem sittlichem Wert als sie ihn zu größerer Enthaltsamkeit, Nüchternheit und Arbeitsleistung zwingt und dadurch von neuem Fehltritte mahnend abhält. Sie beläßt ihn weiterhin in seiner Familie und seinem Arbeitsfeld und verhütet insofern unnötige Härten.[2])

II. Sie ist eine rein persönliche Strafe. Sie trifft, was allerdings früher mitunter geleugnet wurde, nicht in erster Linie das Vermögen des Verurteilten, sondern in dem Vermögen die Persönlichkeit desselben, und zwar in seinem Verhältnis zu seinem Güterleben, seinem Haushalt, seiner ganzen wirtschaftlichen Stellung, also nicht etwa eine fingierte vermögensrechtliche oder wirtschaftliche Persönlichkeit, sondern die physische Person selbst in ihren obigen Beziehungen. Denn „das wirtschaftliche Medium der Persönlichkeit angreifen, heißt“ — so sagt richtig Wahlberg[3]) — „auch die Persönlichkeit angreifen.“

Daß die Geldstrafe in erster Linie den Täter und nicht dessen Vermögen treffen soll und trifft, ergibt sich schon aus dem allgemeinen Strafzweck, der dahin zielt dem Täter, also einer physischen Person, für ein begangenes Unrecht ein Übel zuzufügen, sowie aus der Tatsache, daß auch in Wirklichkeit ein jeder Mensch, ob reich oder arm, eine Einbuße am Vermögen, sei sie auch noch so gering, durchschnittlich mehr oder minder schmerzlich empfindet.

Die Eigenschaft der Persönlichkeit der Geldstrafe ergibt sich aber auch aus dem positiven Recht, indem § 28 des Reichsstraf-

[1]) So auch Traeger im Gerichtssaal Band 78 S. 247.

[2]) Vgl. auch Rosenfeld in vgl. Darstellung III, S. 102/103 und v. Lilienthal, Gutachten, S. 77.

[3]) Wahlberg, Gesammelte Schriften, S. 236.

gesetzbuchs die Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen vorschreibt. Gerade diese Bestimmung weist mit Notwendigkeit darauf hin, daß der physischen, nicht einer fingierten Person, ein Übel zugefügt werden soll, sonst müßte man ja bei Unbeibringlichkeit der Geldstrafe den Täter straffrei lassen.

III. Die Geldstrafe besitzt, wie keine andere Strafart, die Eigenschaft der Teilbarkeit und Abstufungsfähigkeit nach Schuldgraden, der Widerruflichkeit und Kürzungsfähigkeit, was wohl keiner weiteren Ausführung bedarf.

IV. Sie wird dem Prinzip der Ökonomie gerecht, und zwar sowohl in Bezug auf den Einzelnen als auch auf die Allgemeinheit. Die Einzelperson beläßt sie, wie schon oben augedeutet wurde, in ihren Erwerbsverhältnissen, der Allgemeinheit aber nützt sie, indem sie im Gegensatz zur Freiheitsstrafe dem Staate keine Kosten verursacht, vielmehr noch Geld einbringt, ihn also bereichert.

Diese letztere Tatsache hat zwar vielfach zu einer irrigen Auffassung über die Natur der Geldstrafe geführt, indem manche die letztere aus diesem Grunde als civilrechtliche Obligation[1]), manche auch als Schuld des öffentlichen Rechts[2]) betrachteten. Mit Unrecht. Ist doch die Bereicherung der Staatskasse durch die Geldstrafe lediglich eine Reflexwirkung von dieser, ohne die Bedeutung der Strafe als solcher zu beeinträchtigen. Der Täter verliert eben wegen seiner Übeltat einen Vermögenswert, den der Staat als guter Vermögensverwalter sich im Interesse der Allgemeinheit nutzbar macht, statt ihn zu vernichten.

Einen Stützpunkt finden die Anhänger der sogenannten Obligationstheorien in den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß (§ 30 des Reichsstrafgesetzbuch) und die Beitreibung der Geldstrafe nach civilistischen Grundsätzen (§ 495 der Reichsstrafprozeßordnung). Demgegenüber ist zu bemerken:

---

[1]) So Berner S. 228, Wächter S. 300, Oppenhoff Anm. 1 zu § 30.

[2]) So Just, Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. Bd. 15 S. 860; vgl. auch das in Goldtd. Archiv Bd. 28 S. 11 erwähnte Schreiben des Justizministers Mühler an das Land- und Stadtgericht zu Stallupönen vom 4 August 1832 und die weiterhin dort Genannten.

Der § 495 RStPO. wurde, wie schon die Motive[1]) ersehen lassen, lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen geschaffen und es blieben, wie wir mit Löwe[2]) annehmen, die übrigen Bestimmungen der RStPO. über die Strafvollstreckung daneben bestehen; die Beitreibung der Geldstrafe erscheint also nicht als Ausfluß eines Forderungsrechts des Staates, sondern als Ausfluß seiner Strafgewalt. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das Reichsgericht die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei Vollstreckung von Geldstrafen als notwendig erachtet. Auf irgend eine Weise muß die Beitreibung der Geldstrafe erfolgen und die Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher wurde eben als der einfachste und zweckmäßigste Weg betrachtet. Das Reichsgericht hat selbst einmal unzweideutig seine Ansicht von der Natur der Geldstrafe in richtiger Weise zum Ausdruck gebracht, indem es in der Entscheidung vom 1. Mai 1880 sagt: „Die Strafe (scil. Geldstrafe) wird um ihrer selbst willen verhängt, nicht in der Absicht den Vermögensverkehr zu vermitteln, vielmehr ist das Strafübel nur ein Mittel für den Strafzweck.“[3])

Was schließlich die Berufung der Obligationstheoretiker auf die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß anlangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese prinzipwidrige Regelung sich aus fiskalischen Gründen erklärt und im Interesse einer klaren Erkenntnis der reinen Strafnatur der Geldstrafe zu beseitigen ist.[4]) Das Gleiche gilt von der Vollstreckung einer Geldstrafe gegen Geisteskranke. Weder ein Verstorbener noch ein Geisteskranker ist in der Lage, ein Strafübel als Solches zu empfinden, dritte Unschuldige aber zu bestrafen ist sinnlos, wie das interessante, von Medem erwähnte Beispiel vom ungetreuen Vormund

---

[1]) S. 232. [2]) Anm. 3 zu § 495.

[3]) Vgl. Goldtd. Archiv Bd. 49 S. 181. Zu bedauern ist mit Kohler, daß das Reichsgericht diesen unzweideutigen Standpunkt in späteren Entscheidungen teilweise wieder aufgegeben hat, indem es darin die Geldstrafe als „Anspruch des Fiskus auf einen Teil des Vermögens“ des Täters bezeichnet. (S. 181/182 a. a. O.)

[4]) Für Beseitigung u. A. Binding, Handbuch S. 812; Hälschner S. 731; Kohler in Goldtd. Archiv Bd. 49 S. 179; Kronecker in Goldtd. Archiv Bd. 28 S. 23/24; Medem S. 16; Schmölder S. 11; Schütze Anm. 8 zu § 57; Stoos S. 14 ff. Gegen Beseitigung v. Wächter S. 276.

klar dartut.[1]) Die Bestimmung des § 30 RStGB. spricht sogar in gewissem Sinne gegen die Obligationstheorien. Denn wenn die Geldstrafe eine nach Civilgrundsätzen zu beurteilende Forderung sein soll, weshalb bedurfte es da noch einer ausdrücklichen Bestimmung über deren Vererblichkeit im Strafgesetzbuch?

Für die reine Strafnatur der Geldstrafe sprechen aber auch noch folgende Gründe.

Wenn § 63 Ziff. 3 der Konkursordnung die Geltendmachung einer Geldstrafe im Konkurs ausschließt, so will doch diese Bestimmung, zumal wenn man sie mit § 61 Ziffer 2 eod. zusammenhält, wohl besagen, daß der Gesetzgeber die Geldstrafe nicht als Civilforderung des Staates oder Reiches betrachtet wissen wollte.

Wenn weiterhin Geldstrafen Civilforderungen wären, weshalb die schon oben erwähnte Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen? Die Schuldhaft ist doch beseitigt! Weshalb besondere Verjährungsgrundsätze bei der Strafverfolgung und Strafvollstreckung weshalb kein civilrechtlicher Erlaß der Geldstrafe, sondern nur Begnadigung, weshalb keine Aufrechnung, weshalb keine Verzugszinsen wie bei Geldschulden, weshalb die preßgesetzliche Bestimmung, daß die Aufforderung zur Aufbringung von Geldstrafen durch dritte unter Strafe gestellt ist? Wir sehen also, die Fragen, die übrigens noch erheblich vermehrt werden könnten,[2]) geben schon die Antwort: die Geldstrafe soll sein und ist ein rein persönliches malum passionis für den Täter und keine Civilforderung.

Anderseits ist sie aber auch keine Schuld des öffentlichen Rechts, da, wie schon betont, die Bereicherung der Staatskasse nur eine

[1]) Darnach war ein ungetreuer Vormund aufgrund des § 266 RStGB. zu einem Jahr Gefängnis und 300 Mk. Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden. Bald darauf starb er, worauf die Geldstrafe in seinem Nachlaß vollstreckt wurde. Alsdann fand man ein Testament vor, worin er den betrogenen Mündel zum Erben einsetzte, um ihm die veruntreuten Gelder die sich inhaltlich des Testaments mit anderem Gelde vermischt im Nachlaß vorfinden würden, wieder zuzuführen. Durch den Vollzug der Geldstrafe war aber der Nachlaß erschöpft, und so hatte der Betrogene in Wirklichkeit mit seinem Gelde für den Betrüger die Geldstrafe bezahlt!

[2]) Vgl. die Beispiele Gutmann S. 104 ff.

Reflexwirkung der Geldstrafe ist, der Staat also keinen Anspruch hierauf, sondern im Allgemeininteresse kraft seines Hoheitsrechts die Pflicht zur Beitreibung hat.[1])

V. Da die Geldstrafe nach einem Gute bemessen wird, das nicht alle Menschen in gleichem Maße besitzen, hat man ihr als solcher vielfach ganz allgemein die wesentliche Eigenschaft der gleichen Fühlbarkeit für alle Individuen abgesprochen. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß dieser Vorwurf für die Geldstrafe in ihrer derzeitigen Regelung im Strafgesetzbuch zutrifft, aber damit darf der Stab über das Strafmittel als solches noch nicht gebrochen werden. Die nachfolgende Abhandlung wird den Versuch unternehmen zu zeigen, daß auch bei der Geldstrafe so gut wie bei den übrigen Strafmitteln das Prinzip der Opfergleichheit annähernd verwirklicht werden, und damit die Geldstrafe in diejenige Stelle einrücken kann, die ihr zufolge ihrer übrigen großen Vorzüge gebührt.

[1]) So auch Kronecker in Goltdt. Archiv Bd. 27 S. 86.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Bemessung der Geldstrafe im geltenden Recht.

§ 1.

Das Strafgesetz.

Wenn man heute von der Bemessung, auch Ausmessung oder Zumessung einer Strafe spricht, so versteht man hierunter regelmäßig die Findung der konkreten Strafbarkeit durch den Richter, d. h. die Ermittelung eines dem konkreten Delikt angemessenen Strafübels innerhalb eines vom Gesetzgeber dem Richter gesetzten Strafrahmens.

Dieser Strafrahmen steht mit der Frage der richterlichen Strafbemessung in innigem Zusammenhang und zwar insofern, als er bei Fehlerhaftigkeit auch die Richtigkeit jener Bemessung beeinflußt. Eine zu enge Begrenzung des Strafrahmens nimmt dem Richter die Möglichkeit im konkreten Falle die Strafe dem individuell verschiedenen Maße der verbrecherischen Schuld anzupassen, ein zu weiter Strafrahmen zeitigt Willkür und Verschiedenheiten in der Rechtsprechung, eine falsche Regelung der Strafmittel endlich führt zu Ungerechtigkeit. Der Ausbau der Strafdrohungen muß also ein solcher sein, daß der Richter bei den verschiedenartigsten Begehungsformen eines Delikts die Strafe so bemessen kann, daß sie in allen Fällen der Schwere der Tat und der Schuld tatsächlich entspricht.

Ob die Möglichkeit einer solchen Bemessung im geltenden Reichsstrafrecht gegeben ist, oder wo und wie die bessernde Hand anzulegen sei, wird sich erst ersehen lassen, wenn wir die Strafdrohungen selbst einer genaueren Betrachtung unterzogen haben.

a) Der Strafrahmen.

Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs lassen dem Richter im Gegensatz zu verschiedenen Reichsnebengesetzen in Ansehung der Geldstrafe, die ja hier allein interessiert, freien Spielraum zur Ausmessung der Strafe, und zwar innerhalb eines Strafrahmens, dessen Minimum absolut bestimmt ist (§ 27 RStGB.), was von dem Maximum nur in Ansehung der Übertretungen zutrifft. (§ 1 RStGB.)

Da der Richter hiernach zwischen dem absoluten Minimum und dem beim konkreten Delikt bestimmten Maximum die Strafgröße wählen kann, kennt das Reichsstrafgesetzbuch nur relativ bestimmte Strafnormen.

Was zunächst den Mindestbetrag einer Geldstrafe anlangt, so ist dieser in § 27 Ges. auf 3 Mark für Verbrechen und Vergehen und auf 1 Mark bei Übertretungen festgesetzt. Aus der Tatsache der Geldstrafdrohung von 3 Mark darf nun aber nicht gefolgert werden, daß der Richter stets nur auf durch drei teilbare Geldstrafen erkennen dürfe, vielmehr ergeben die Maximaldrohungen von 1000 Mark (§ 113 Abs. 2 und 3, § 184, § 223 Abs. 1, § 228, § 303 Ges.) und 5000 Mark (§ 353a) zur Genüge, daß auch nicht durch drei teilbare Geldstrafen zulässig sind.

Unter die Beträge von 3 Mark und bezw. 1 Mark darf der Richter nicht gehen, selbst bei Versuch oder Beihilfe nicht, da sich der Deliktscharakter hierbei nicht verändert.[1]) Das gleiche gilt für die Bestrafung von Jugendlichen. Bei Delikten dagegen, die mit einer nach einem bestimmten Vielfachen zu bemessenden Geldstrafe bedroht sind, kann ausnahmsweise unter das Minimum von 3 bezw. 1 Mark herabgegangen werden, nämlich wenn das Vielfache im konkreten Fall weniger als 3 bezw. 1 Mark betragen

---

[1]) Dagegen werden in Kraft gebliebene landesgesetzliche Bestimmungen, die Geldstrafe unter 1 Mark androhen, für zulässig zu erachten sein, da das Reichsstrafgesetzbuch mit keinem Wort auf eine etwaige Unzulässigkeit hinweist, vielmehr nur bestimmt, daß in den Landesgesetzen auf keine andere Strafart als diejenigen des Reichsstrafgesetzbuchs erkannt werden könne. vgl. § 6 und § 2 EG. z. RStGB.) So auch Olshausen Anm. 5 zu § 27; Oppenhoff Anm. 1 zu § 27; Finger Anm. 618 zu § 99. A. M. Binding, Handbuch. S. 301; derselbe, Grundriß S. 101; Berner S. 229; Frank Anm. II zu § 27; Hälschner S. 601.

würde.[1]) Zwar handelt es sich bei solchen Delikten, wie wir mit Binding[2]) und Frank[3]) annehmen, um Vergehensstrafen, da deren mögliches Maximum 150 Mark übersteigt (§ 1 Abs. 3 Ges.), allein die in den bestehen gebliebenen Reichsnebengesetzen angedrohten Mindestbeträge haben damit nichts zu tun, sagen doch schon die Motive, daß „die Höhe derjenigen Geldstrafen, welche in Gesetzen angedroht seien, die, wie z. B. die Steuergesetze, neben dem Strafgesetzbuch bestehen blieben, unberührt bleiben.“[4])

Die Mindestbeträge vom 3, bezw. 1 Mark gelten nun aber nicht etwa für alle Delikte, vielmehr finden sich sowohl im Reichsstrafgesetzbuch wie in Reichsnebengesetzen höhere Minima bei den einzelnen Delikten selbst.

So setzen folgende §§ RStGB. das Minimum der Geldstrafe auf 150 Mark fest:

§ 140 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung der Wehrpflicht);
§ 180 (Kuppelei);
§ 181 (Kuppelei qualifiziert);
§ 268 Abs. 1 Nr. 2 (schwere Urkundenfälschung);
§ 272 (sog. intellektuelle Urkundenfälschung qualifiziert);
§ 273 (Gebrauchmachen von einer falschen Beurkundung nach § 272 zum Zwecke der Täuschung);
§ 302d. (gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wucher);
§ 349 (qualifizierte Falschbeurkundung, Urkundenvernichtung etc. durch Beamte). Auf 300 Mark gar ist das Minimum festgesetzt in § 145a. (unberechtigte Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber) und § 284 (gewerbsmäßiges Glücksspiel).

Betrachten wir einige Reichsnebengesetze, so ergeben sich hierbei beispielsweite Mindestbeträge von 100 Talern (§ 6 Prämienpapierges. v. 1871), 1000 Mark (Artikel II § 2 Banknotengesetz v. 1874), 5000 Mark (§ 55 Bankges. v. 1875,) daneben in zahlreichen Steuergesetzen Mindestbeträge zwischen 5 und 5000 Mark.[5])

Über den Höchstbetrag der Geldstrafen ist im allgemeinen Teil des Reichsstrafgesetzbuchs, abgesehen von der die Übertretung

[1]) A. M. Frank Anm. II zu § 27 im Gegensatz nur herrschenden Lehre.
[2]) Grundriß S. 257.
[3]) Anm. II zu § 27. [4]) Vgl. Olshausen Anm. 5b. zu 27.
[5]) Vgl. hierwegen Liszt, Lehrbuch S. 268 und Troschitz Diss. S. 49/54.

von den Vergehen und Verbrechen abgrenzenden Betimmung des § 1 Abs. 3 nichts enthalten, die Regelung vielmehr dem besonderen Teil des Gesetzbuchs, vorbehalten. Da finden wir denn Maxima von 15 Mark (§ 365 Abs. 1, Übertretung der Polizeistunde durch einen Wirtschaftsgast) bis 15000 Mark (§ 302d und e, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wucher,) welche Höchstbeträge natürlich bei vorliegender Realkonkurrenz noch eine Erhöhung erfahren können. (§ 78 Abs. 2 Ges.) Da die Fixierung der Höchstbeträge, wie wir später sehen werden, für die Frage der richtigen Bemessung einer Geldstrafe von großer Wichtigkeit ist, dürfte deren genauere Betrachtung nicht unangebracht erscheinen.

Zwischen obigen Höchstbeträgen von 15 und 15000 Mark kennt das Reichsstrafgesetzbuch noch folgende Maximalsätze:

60 Mark in den §§ 365 Abs. 2, 366, 368.
100 Mark in § 369.
150 Mark in den §§ 360, 366a, 367, 370, 361 Abs. 2, 363.
300 Mark in den §§ 121, 123 Abs. 1, 132, 134, 148, 184b, 241. 271, 292, 299, 320, 331, 352.
500 Mark in § 183.
600 Mark in den §§ 103a, 110, 111 Abs. 2, 130, 131, 135, 184a, 185, 186, 240, 257, 276, 293, 296, 296a, 347 Abs. 2.
900 Mark in den §§ 187 Abs. 2, 189 Abs. 2, 230 Abs. 1, 246 Abs. 2, 289, 290, 291, 309, 311, 316, 318, 318a, 330, 340 Abs. 1, 342, 345 Abs. 2.
1000 Mark in den §§ 113 Abs. 2 und 3, 184, 223 Abs. 1, 228, 303.
1500 Mark in den §§ 185, 186, 297, 300, 116, 145, 285, 301, 333 Abs. 2, 304.
3000 Mark in den §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 181, 263 Abs. 1 und 2, 264 Abs. 2, 265 Abs. 2, 266 Abs. 2, 268 Abs. 1 Nr. 1, 272, 273, 274, 286, 302, 302a, 302c, 349.
5000 Mark in 353a.
6000 Mark in den §§ 180, 181, 264 Abs. 1, 265 Abs. 1, 268 Abs. 1 Nr. 2, 272, 273, 284, 302b, 391c.

Vor eine besondere Aufgabe wird der Richter im Falle des § 145a Ges. gestellt, indem er hier, und zwar in ähnlicher Weise, wie bei den eine absolut bestimmte Strafe androhenden Delikten, insbesondere Steuerdelikten, die Strafe selbst gebildet wird, zu-

nächst die Maximalgrenze selbst zu suchen und erst dann innerhalb des so gefundenen Strafrahmens die Strafe zu bemessen hat.

Die in den Reichsnebengesetzen angedrohten Strafmaxima sind zum Teil ganz erheblich höher bemessen als diejenigen des Reichsstrafgesetzbuchs. So droht z. B. das Spionagegesetz von 1893 Geldstrafe bis 15000 Mk., das Handelsgesetzbuch in den §§ 312 ff. solche bis zu 20000 Mark, das Gesetz betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels von 1895 bis zu 100000 Mark, das Leuchtmittelsteuergesetz bis zu 200000 Mark, das Kalisalzgesetz gar bis zu 500000 Mark an. Während die soeben erörterten Geldstrafen alle in relativ bestimmten Summen ausgeworfen sind, finden wir bei einer großen Anzahl von Sondergesetzen des Reichs, insbesondere Zoll- und Steuergesetzen, absolut bestimmte, d. h. den Richter insofern bindende Strafdrohungen, als er ein bestimmtes Vielfache oder eine Quote eines Grundwerts oder eine Summe, die sich durch Vervielfachung der auf die Einheit festgesetzten bestimmten Geldstrafe mit jener Grundzahl ergibt, als Strafe erkennen m u ß. Diese Regelung, die an sich mit dem Strafzweck sich nicht vereinbaren läßt, ist leicht erklärlich, da in Fällen dieser Art das fiskalische Interesse im Vordergrund steht. Daß die Geldstrafe hierbei je nach der Größe des Grundwerts die Maximalgrenzen der relativ bestimmten Geldstrafen bedeutend übersteigen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Erwähnt sei hier nur, daß die Strafe bald das Zweifache, bald das Vierfache, bald das Acht-, Zehn-, Zwanzig-, Fünfundzwanzig-, Fünfzigfache, bald 1/4 oder 1/5 des Grundwerts betragen kann, und dieser Grundwert bald im Betrag ausgegebener Wertzeichen, bald im Betrag des defraudierten Portos oder der defraudierten Steuer, bald im Nennwert ausgegebener Papiere, der Anzahl ausgegebener Karten etc. besteht. Im Einzelnen sei hierwegen sowie bezüglich der reichsgesetzlichen Regelung der Höchstbeträge überhaupt auf die ausführliche Darstellung bei Troschitz[1] und Gutmann[2] verwiesen.

Keine Geldstrafdrohung im Sinne der §§ 27 ff. Ges. enthält die Bestimmung des § 335 Ges., was des Zusammenhangs wegen Erwähnung verdient. Wenn hier der Wert des bei der Bestechung Empfangenen für dem Staat verfallen zu erklären ist, so ist damit lediglich eine besondere Art der Einziehung gekennzeichnet. Eine

[1] a. a. O., S. 50—54 und S. 65 ff. — [2] a. a. O., S. 14 ff.

Umwandlung des unbeibringlichen Wertes — nicht Geldstrafe — in Freiheitsstrafe findet also nicht statt.[1])

b) Das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafe.

Das Reichsstrafgesetzbuch, das nunmehr allein den Gegenstand unserer weiteren Betrachtungen bilden soll, bietet in seinen Strafdrohungen, zumal soweit sich diese auf die Ordnung der Geldstrafe beziehen, ein gar wechselvolles Bild. Einmal ist Geldstrafe als alleinige Strafe angedroht, dann wieder in Verbindung mit Freiheits- oder sonstiger Strafe, sei es obligatorisch sei es fakulativ, dann wieder wahlweise mit Freiheitsstrafe, bald an erster, bald an zweiter oder dritter Stelle. Bei dieser Verschiedenartigkeit in der Art und Weise der Strafdrohung[2]) ist die von Mittelstaedt[3]) aufgestellte Behauptung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß hier, wenn auch nicht gerade „prinziplose Willkür", so doch „ungreifbare Sentiments regellos gewaltet haben". Immerhin wird man mit v. Lilienthal[4]) soviel wenigstens mit Sicherheit behaupten können, daß der Gesetzgeber bei denjenigen Delikten, bei welchen eine leichte, nicht unehrenhafte, und entschuldbare Begehungsart denkbar erschien, Geldstrafe für zulässig erachtete, und daß er seiner Annahme, ob beim einzelnen Delikt eine leichtere oder schwerere Begehungsart die regelmäßige sei, dadurch Ausdruck verliehen hat, daß er Geldstrafe bald an erster, bald an zweiter oder dritter Stelle androhte. Insofern ist die Art der Androhung für die Bemessung der Geldstrafe durch den Richter von großer Wichtigkeit. Ein Blick auf die einzelnen Strafdrohungen dürfte die Richtigkeit unserer Annahme bestätigen.

Da sehen wir denn die Geldstrafe angedroht:

I. als alleinige Strafe in §§ 145 (Übertretung der Kaiserl. VO. betr. die Sicherheit der See- und Küstenschiffahrt), 145a (Ausstellen und Inverkehrbringen von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne staatliche Genehmigung), 285 (Duldung oder Verheimlichung des Glücksspiels), 365 Abs. 1 Übertretung

[1]) A. M. Binding, Handb. S. 343, Grundriß S. 287, Berner S. 233, Meyer-Allfeld Anm. 20 zu § 60, Gutmann S. 11/13. Mit uns Finger S. 498, v. Liszt, Lehrbuch, Anm. 2 zu § 71, Oppenhoff, Anm. 3 zu § 335, Wahlberg, Gesammelte Schriften, S. 254/255.

[2]) Diese Verschiedenheiten finden sich vielfach auch im Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, dem Vorläufer des RStGB.

[3]) Gutachten S. 52. [4]) Gutachten S. 69.

der Polizeistunde durch einen Wirtschaftsgast), 364 Abs. 1 und 2 (Veräußerung oder Feilhaltung gebrauchten Stempelpapieres etc., gebrauchter Post- oder Telegraphenzeichen nach Beseitigung der Entwertungsmerkmale);

II. in Verbindung mit Freiheits- oder sonstiger Strafe

obligatorisch

in den §§ 264 Abs. 1 (Betrug i. w. R.), 265 Abs. 1 (Versicherungsbetrug), 276 (Doppelverwendung von Stempeln und Wertzeichen), 302a Kreditwucher), 302b (Kreditwucher qualifiziert), 302c (sog. Nach- oder Mitwucher), 302d (gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wucher), 302e (gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger sog. Sach- oder Geschäftswucher), 349 (Falschbeurkundung, Urkundenvernichtung etc. durch Beamte, qualifiziert),

fakulativ

in den §§ 140 Abs. 1 Nr. 3 (unerlaubte Auswanderung von Wehrpflichtigen bei Krieg oder Kriegsgefahr), 180 (Kuppelei), 181 (qualifizierte Kuppelei u. m. U.), 184 (Verbreitung unzüchtiger Schriften), 263 Abs. 1 (Betrug), 264 Abs. 2 (Betrug i. w. R. u. m. U.) 265 Abs. 2 (Versicherungsbetrug u. m. U.), 266 Abs. 2 (qualifizierte Untreue), 268 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (schwere Urkundenfälschung, ev. u. m. U.), 272 (sog. intellektuelle Urkundenfälschung, qual.), 273 (Gebrauchmachen von der falschen Beurkundung nach § 272 zum Zwecke der Täuschung), 274 (sog. Urkundenbeseitigung oder Urkundenunterdrückung), 284 (gewerbsmäßiges Glücksspiel), 290 (Fall des furtum usus durch öffentl. Pfandleiher);

III. wahlweise mit Freiheitstrafe

an erster Stelle

in den §§ 103a (Wegnahme, Zerstörung etc. eines Hoheitszeichens etc. eines nichtdeutschen Staates), 110 (öffentl. Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), 111 Abs. 2 (Spezialdelikt der erfolglosen Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung), 130 (öffentl. Aufreizung von Bevölkerungsklassen), 131 (Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen etc. oder öffentl. Behauptung oder Verbreitung falscher Tatsachen), 134 (Böswillige Beschädigung etc. von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen etc.), 135 (wie § 103a, jedoch bezüglich des Reichs- oder eines Bundesstaats), 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Verletzung der Wehrpflicht

durch Wehrpflichtige, Reserveoffiziere, Ärzte), 184b (Ausplaudern von Unsittlichem aus Gerichtsverhandlungen), 185 (Beleidigung), 186 (üble Nachrede), 230 (fahrlässige Körperverletzung), 257 (einfache Begünstigung), 292 (einfaches Jagdvergehen), 293 (qualifiziertes Jagdvergehen), 296 (Fischen etc. zur Nachtzeit), 296a Fischen durch Ausländer im Küstenwasser), 297 (sog. Schiffsgefährdung durch Kontrebande) 299 (Verletzung des Briefgeheimnisses), 300 (Offenbaren von Privatgeheimnissen durch Rechtsanwälte, Ärzte etc.), 303 (Sachbeschädigung), 320 (Wiedereinstellen oder -eintreten unfähiger Bahn- und Telegraphenbeamten), 330 (Bauen wider allg. Baukunstregeln), 331 (passive Bestechung im weiteren Sinne), 352 (Sportelüberforderung), 360 (leichtere Übertretungen), 366a (Übertretung der Polizeiverordn. betr. den Schutz von Dünen, Fluß- und Meeresufer etc. . . .), 365 Abs. 2 (Übertretung der Polizeistunde durch den Gastwirt), 366 (leichtere Übertretungen), 367—370 (desgl.),

an zweiter oder dritter Stelle

in den §§ 113 Abs. 2 und 3 (Widerstand gegen die Staatsgewalt u. m. U.), 116 (sog. Auflauf), 121 Abs. 2 (fahrlässige Gefangenenbefreiung), 121 Abs. 1 (einfacher Hausfriedensbruch), 132 (Amtsanmaßung), 148 (Inverkehrbringen falschen als echt empfangenen und als falsch erkannten Geldes), 183 (Erregung öffentlichen Ärgernisses), 184 (Verbreitung etc. unzüchtiger Schriften), 184a (Verletzung des Schamgefühls), 187 Abs. 2 (Verläumderische Beleidigung u. m. U.), 189 Abs. 2 (Beschimpfung des Andenkens Verstorbener u. m. U.), 223 Abs. 1 (Körperverletzung), 228 (gefährliche Körperverletzung u. m. U.), 240 (Nötigung), 241 (Bedrohung), 246 Abs. 2 (Unterschlagung u. m. U.), 263 Abs. 2 (Betrug u. m. U.), 271 (intellektuelle Urkundenfälschung), 286 (unerlaubte Veranstaltung einer öffentl. Lotterie), 289 (furtum possessionis und Pfandverkehr), 301, 302 (strafbares Kreditgeben an Minderjährige), 291 (unerlaubte Aneignung von Munition etc.), 304 (Beschädigung öffentl. Denkmäler etc.), 309 (Fahrlässige Brandstiftung), 311 (fahrlässige Zerstörung durch Pulver etc.), 316 (fahrlässige Eisenbahntransportgefährdung), 318 (fahrl. Gefährdung von Telegraphenanlagen), 318a (desgl. von Rohrpostanlagen), 333 Abs. 2 (aktive Bestechung u. m. U.), 340 Abs. 1

(Körperverletzung im Amt), 342 (Hausfriedensbruch im Amt), 345 Abs. 2 (fahrlässige ungerechte Strafvollstreckung), 347 Abs. 2 (fahrl. Entweichenlassen Gefangener), 353a (Verletzung der Amtsverschwiegenheit etc. durch Reichsbeamte des Auswärtigen Amtes etc., sog. Amtsparagraph), 361 Abs. 2 (Vernachlässigung und Nichtbeaufsichtigung von Kindern, Verletzung der Unterhaltspflicht), 363 (Urkundenfälschung zum Zwecke besseren Fortkommens).

Haben die so verschiedenartigen Modalitäten der Strafdrohungen, wie wir sie soeben betrachtet haben, immerhin den Schluß zugelassen, daß der Gesetzgeber sich hierbei von seinem bon sens wenigstens einigermaßen hat leiten lassen, so kann man dies anderseits von seiner Regelung des Verhältnisses zwischen den Geldstrafdrohungen und den Maxima der angedrohten Freiheitsstrafen schlechterdings nicht behaupten. Dies erhellt schon aus folgender Aufstellung:

Es sind in Beziehung gesetzt:

300 Mark

zu 3 Monaten in den §§ 148, 121, 123, 292, 299, 320;
(1 Tag Freiheitsstrafe ist also hier 3,33 Mark gleichgeachtet),
zu 6 Monaten in den §§ 134, 184b, 331, 241, 271;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 1,66 Mark),
zu 1 Jahr in den §§ 132, 352;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 0,83 Mark).

500 Mark

zu 2 Jahren in § 183
(1 Tag Freiheitsstrafe = 0,69 Mark).

600 Mark

zu 6 Monaten in den §§ 184a, 293, 296, 296a, 347 Abs. 2;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 3,33 Mark),
zu 1 Jahr in den §§ 111 Abs. 2, 185, 186, 240,257;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 1,66 Mark),
zu 2 Jahren in den §§ 103a, 110, 130, 131, 135;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 0,83 Mark).

900 Mark

zu 1 Jahr in den §§ 290, 291, 309, 311, 316, 318, 318a, 330, 342, 345 Abs. 2
(1 Tag Freiheitsstrafe = 2,50 Mark),

zu 2 Jahren in § 230 Abs. 1;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 1,25 Mark),
zu 3 Jahren in den §§ 230 Abs. 2, 289;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 0,83 Mark).

1000 Mark

zu 1 Jahr in den §§ 113 Abs. 2 und 3, 184;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 2,77 Mark),
zu 2 Jahren in § 303;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 1,39 Mark),
zu 3 Jahren in den §§ 223 Abs. 1, 228;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 0,92 Mark).

1500 Mark

zu 3 Monaten in den §§ 116, 300;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 16,66 Mark!),
zu 6 Monaten in § 301;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 8,33 Mark),
zu 2 Jahren in den §§ 185, 186, 297;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 2,08 Mark),
zu 3 Jahren in § 304;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 1,39 Mark).

3000 Mark

zu 1 Jahr in den §§ 140 Abs. 1 Nr. 1, 302;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 8,33 Mark),
zu 2 Jahren in dem § 286;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 4,16 Mark),
zu 6 Monaten in § 140 Abs. 1 Nr. 2;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 16,66 Mark!).

5000 Mark

zu 5 Jahren in § 353a;
(1 Tag Freiheitsstrafe = 2,77 Mark).

Ob der Gesetzgeber bei dieser so verschiedenartigen Regelung, wie v. Lilienthal[1]) annimmt, bald eine Wertgleichheit der Strafarten herzustellen und bald den Richter anzuweisen beabsichtigt, daß letzterer Geldstrafe nur in denjenigen Fällen aussprechen solle, in welchen die strafrechtliche Schuld so gering sei, daß selbst eine einigermaßen erhebliche Geldstrafe zu hart erschien, mag dahin

[1]) Gutachten S. 72.

gestellt bleiben. Jedenfalls wäre es die Aufgabe der künftigen Strafgesetzgebung, in diese Regellosigkeit etwas mehr System hineinzubringen.[1])

§ 2.

Die richterliche Straffeststellung.

Im geltenden Reichsstrafgesetzbuch ist im Gegensatz zu verschiedenen früheren Strafgesetzbüchern[2]) die Findung des dem konkreten Delikt entsprechenden Strafübels dem völlig freien Ermessen des Richters überlassen, d. h. das Gesetz enthält sich einer jeden besonderen Anweisung an den Richter, welche Momente er bei der Feststellung der Strafe würdigen solle. Diese freie Stellung des Richters ist an sich nur zu begrüßen, denn eine erschöpfende Aufzählung der bei Bemessung der Strafe zu beachtenden Momente ist, zumal dasselbe Moment je nach Lage der Verhältnisse bald eine mildere, bald eine schwerere Beurteilung der Tat zulassen kann,[3]) unmöglich, eine beispielsweise Aufzählung aber insofern leicht von Verhängnis, als sie den Richter, wie auch Lammasch[4]) zutreffend hervorhebt, verleiten kann, auf die vom Gesetz hervorgehobenen Momente zum Nachteil der nicht normierten und damit zum Schaden einer gleichmäßigen und gesunden Strafrechtspflege ungebührlicherweise das größte Gewicht zu legen.[5])

a) Die Strafminderung und Strafmehrung.

Wie bei den übrigen Strafarten so hat auch bei der Erkennung einer Geldstrafe der Richter diejenigen Umstände, welche eine Annäherung der Strafe an das Minimum der konkreten Strafdrohung und diejenigen, welche eine solche an das Maximum bedingen,

[1]) Vgl. z. B. den Vorentwurf zu einem Österr. Strafgesetzbuch, in welchem mit verschwindend geringen Ausnahmen (§§ 347, 363, 381, 461, 466, 468) 1 Tag Freiheitsstrafe in Beziehung gesetzt ist mit durchweg rund 10 Kronen. Bemerkenswert ist beim Österr. VE., daß Freiheitsstrafe stets an erster Seite angedroht ist.

[2]) Wie Baden 1845, Bayern 1813, Braunschweig 1840, Hessen-Darmstadt 1841, Österreich 1852, Württemberg 1839.

[3]) Man denke an die erstmalige Begehung.

[4]) Gerichtssaal Bd. 44 S. 198 ff., vgl. auch Finger S. 513.

[5]) Für Aufzählung von Strafzumessungsgründen im Gesetz Wach, Reform, S. 44, Sichart in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 17 S. 389.

gegeneinander abzuwägen und das Ergebnis seiner Erwägungen, die sogenannten Strafzumessungsgründe, im Urteil niederzulegen.[1])

Solche Umstände sind z. B. objektiv die Bedeutung des Objekts, Größe oder Gefährlichkeit des angerichteten Schadens, Mittel und Art der Begehung, Umfang der verbrecherischen Tätigkeit etc., subjektiv hauptsächlich das Motiv der Tat, Anreiz hierzu, Alter, Vorleben, Verhalten vor und nach der Tat, Geständnis, Erziehung, Bildungsgrad etc.[2])

Bei der Bildung des Strafmaßes darf nun der Richter nicht etwa, wie Hälschner meint,[3]) vom Mittelpunkt des angedrohten Strafmaßes aus nach der einen Seite Strafminderung, nach der andern Strafmehrung stattfinden lassen, also das mittlere Strafmaß verhängen, „falls die Strafmehrungs- und Strafminderungsgründe sich das Gleichgewicht halten", vielmehr wird der Ausgangspunkt der Strafbemessung je nach der Begehungsform des Delikts und dem Werturteil des Gesetzgebers von der konkreten Deliktsnatur im Einzelfalle ein verschiedener sein. Bei leichteren Delikten wird die Strafe dem Minimum, bei schwereren dem Mittel oder dem Maximum näherkommen müssen. Es kann also die Strafe nicht wie eine Art Rechenexempel gefunden werden, sondern nur im Wege der Bildung eines solchen Gesamteindrucks von der Tat, der sich stützt auf die objektive und subjektive Seite der letzteren sowie die Ansicht des Gesetzgebers von deren sachlicher Schwere.

Welche Momente im konkreten Falle srafmildernd oder strafmehrend das richterliche Urteil zu beeinflussen geeignet sind, darüber besteht trotz des Fehlens jeglicher gesetzlicher Bestimmung wohl nahezu Einhelligkeit, insbesondere wurde bisher wohl von keiner Seite bestritten, daß auch die Empfänglichkeit des Delinquenten für das Strafübel das Strafmaß mitbestimme. Damit ist aber doch wohl dieses Moment als Strafzumessungsgrund anerkannt. Man muß also konsequenterweise zu der Ansicht gelangen, daß speziell bei Bemessung der Geldstrafe, deren Fühlbarkeit sich ja hauptsächlich nach dem Besitz der Geldmittel richtet, die Vermögenslage des Täters entsprechend berücksichtigt werden solle, wie dies denn auch bislang jeder vernünftige Richter getan hat. Merkwürdigerweise gehen aber gerade hier die Ansichten aus-

[1]) § 266 Abs. 3 RStPO. [2]) Siehe auch Meyer-Allfeld S. 329,30.
[3]) a. a. O. S. 641/42.

einander. Manche wollen aus dem Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung, die den Richter zur Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Täters anweist, den Schluß ziehen, daß jene Verhältnisse nicht zu beachten seien,[1]) manche ziehen diesen Schluß aus der Niedrigkeit der geltenden Strafmaxima, andere wieder aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber nur bei der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe eine die Verschiedenheit der Vermögen berücksichtigende Bestimmung durch Festsetzung einer Skala getroffen habe,[2]) andere schließlich begründen ihren ablehnenden Standpunkt damit, daß sie auf die Nichtproportionalität von Schuld und Gefährlichkeit einerseits und den Vermögensverhältnissen des Täters anderseits hinweisen.[3]) Alle diese Einwände erscheinen nicht stichhaltig. Wohl enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung über Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, aber ist es bisher beispielsweise jemandem eingefallen aus dem Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung über Beachtung der Schwere der Tat, des Verhaltens des Täters hierbei, seinem Anreiz hierzu, den Folgen der Tat usw. den Schluß zu ziehen, als ob diese Momente nunmehr vom Richter bei Ausmessung der Strafe nicht gewürdigt werden dürften? Sogut aber die letztgenannten Momente auf das Strafmaß einwirken, ebenso geschieht dies bei dem Momente der größeren oder geringeren Fühlbarkeit der Strafe. Vollends verfehlt ist aber die Berufung unserer Gegner auf die niedrigen Maxima und den § 29 des Gesetzes, welche Bestimmungen vielmehr eher für unsere Ansicht herangezogen werden können. Wohl sind die Maxima viel zu niedrig, um alle Vermögen umfassen zu können, aber wir dürfen nicht vergessen, daß sie zu einer Zeit geschaffen wurden, in welcher das Geld eine derartige Kaufkraft hatte, daß diese Maxima eine außerordentliche Höhe darstellten, und eine Bestrafung selbst des Reichsten mit einem Maximum als eine exorbitant hohe Strafe erschienen wäre. So mochten denn die Maxima zu jener Zeit selbst für die größten Vermögen als ausreichend erscheinen. Was schließlich die Berufung auf § 29 Ges. anlangt, so ist gerade in dieser Bestimmung ein Fingerzeig des Gesetzgebers für den Richter im Sinne unserer Ansichten zu finden, lassen sich doch die durch die Skala der Umwandlung möglichen Verschieden-

[1]) So Binding, Grundriß, S. 288,89. — [2]) So Gutmann S. 63.
[3]) So v. Sichart in Württ. Zeitschrift S. 307/08.

heiten in der stellvertretenden Strafhöhe nur damit erklären, daß nach der Absicht des Gesetzes schon bei Feststellung der Geldstrafe erwogen werden soll, ob der Täter die Geldstrafe auch wirklich wird bezahlen können. Wollte man anderer Ansicht sein, so hätte der Gesetzgeber ja statt der Skala nur einen einzigen Umwandlungsfaktor wählen können.

Eine offenbare Verkennung der Bedeutung von Schuld und Strafe endlich zeigt der Standpunkt jener, die die Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters damit zu rechtfertigen suchen, daß dessen Vermögen einerseits und seine Schuld und Gefährlichkeit anderseits einander nicht proportional seien. Die Anpassung an die Vermögensverhältnisse bezweckt nämlich, wie schon oben betont wurde, lediglich die Herbeiführung einer möglichst gleichen Fühlbarkeit des Strafübels für alle Täter, es soll also mit einer erhöhten Geldstrafe gegen Reiche nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß dieser gerade wegen seines Reichtums schuldiger oder gefährlicher sei als der Arme. Hierüber wird an späterer Stelle noch zu sprechen sein.

Daß neben der Berücksichtigung des Momentes der Empfänglichkeit des Strafübels auch die übrigen Strafminderungs- und Strafmehrungsgründe beachtet werden müssen, bedarf keiner weiteren Ausführung, insbesondere versteht es sich von selbst, daß bei sehr geringfügigen Delikten, namentlich den Übertretungen, wo die Strafe lediglich den Charakter eines Denkzettels hat, das Moment der Empfänglichkeit des Strafübels so wesentlich hinter die übrigen Strafzumessungsgründe zurücktritt, daß eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters bei der Strafbemessung nur in geringerem Umfang eintritt.[1]

b) Die Strafmilderung, insbes. die mildernden Umstände.

Das Gesetz gestattet ein Abweichen von der Normalstrafe in denjenigen Fällen, bei denen das Vorhandensein bestimmter Gründe eine andere ausnahmsweise mildere oder strengere Bestrafung recht-

[1]) Für Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage sind u. A. Berner S. 230 Meyer-Allfeld S. 301, Merkel, Lehrbuch, S 224, derselbe in Holtzendorffs Handbuch Bd. II S. 554, Reinhardt Diss. S. 48, Stenglein, im Gerichtssaal Bd. 47 S. 270, Olshausen, Note 3 zu § 27. Dagegen u. A. Sichart in Württ. Zeitschrift S. 307 ff.

fertigt. Diese Vertauschung der Normalstrafe mit einer Ausnahmsstrafe bezeichnet man üblicherweise mit Strafänderung, die Gründe, die hierzu führen, als Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe.

Das heutige Recht enthält im Gegensatz zum früheren gemeinen Recht als allgemeinen Strafmilderungsgrund nur denjenigen der Jugend,[1]) wie er in § 57 RStGB. normiert ist. Darnach in Verbindung mit § 27 eod. ist eine Geldstrafe gegen Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren zwischen 3 und bezw. 1 Mark und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen. Dies wird in der Praxis regelmäßig in der Weise geschehen, daß der Richter zunächst die Tat nach den allgemeinen Strafzumessungsgründen würdigt, wobei er schon die Jugend des Täters strafmindernd berücksichtigt. An der in Gedanken darnach gefundenen Strafe nimmt er sodann die Reduzierung nach Maßgabe des § 57 Ges. vor.[2]) Aus der Tatsache, daß das Gesetz für die jugendlichen Verbrecher einen besonderen Strafrahmen festgesetzt hat, darf u. E. nicht gefolgert werden, daß damit eine weitere mildere Beurteilung der Tat ausgeschlossen, die Tatsache der Jugend des Täters also nicht zweimal zu berücksichtigen sei; wir müssen vielmehr die Bestimmung des § 57 Ges. bei der Bemessung der Strafe so betrachten, als ob der Gesetzgeber bei jedem einzelnen Delikt für den Jugendlichen die sonst übliche Maximaldrohung um die Hälfte reduzieren wollte und seinen Willen lediglich der Einfachheit halber in dem einen § 57 Ges. niedergelegt hätte. Bei dieser Betrachtung aber dürfte wohl dem Moment des jugendlichen Alters die Eigenschaft eines Strafminderungsgrundes nicht abgesprochen werden können, so wenig zurückgebliebene Entwicklung, schlechte Erziehung etc. als solcher ausscheiden darf.

Besondere Strafmilderungsgründe finden wir im Reichsstrafgesetzbuch nur wenige, so z. B. in §§ 157, 158, 213. Da diese nur Freiheitsstrafen im Auge haben, sind sie hier bei unserer Betrachtung der Bemessung der Geldstrafe nicht weiter zu erörtern.

---

[1]) Versuch und Beihilfe bilden nur minder strafbare Formen der betreff. strafbaren Handlung, sie sind keine Milderungsgründe, wie Liszt (Lehrbuch S. 281) annimmt

[2]) So auch Binding, Grundriß, S. 274, A. A. Frank Anm. I und Anm. II Ziff. 2 zu § 57, Finger S. 518, Hälschner S. 536/37, Oppenhoff, Note 10 zu § 57.

Dem Mangel weiterer gesetzlich fixierter Milderungsgründe begegnet das Gesetz durch das Institut der den Code pénal entnommenen mildernden Umstände. Die Letzteren, über deren Vorliegen das freieste richterliche Ermessen entscheidet, haben in Bezug auf die Geldstrafe insofern Bedeutung, als sie teils eine Herabsetzung des gewöhnlichen Höchstmaßes, und zwar regelmäßig um die Hälfte der gesetzlichen Strafdrohung bewirken — vergl. §§ 181 Abs. 2, 268 Abs. 2, 272 Abs. 2, 264 Abs. 2, 265 Abs. 2 — teils insofern, als bei Annahme mildernder Umstände die als das Regelmäßige angedrohte Freiheitsstrafe durch Geldstrafe ersetzt werden kann. — Vgl. §§ 113 Abs. 2, 187 Abs. 2, 189 Abs. 2. 228, 246 Abs. 2, 263 Abs. 2, 333 Abs. 2. —

Die mildernden Umstände finden wir lediglich im besonderen Teil des Gesetzbuchs bei einzelnen Delikten.

c) Die Strafschärfung.

Während der allgemeine Teil des Reichsstrafgesetzbuchs über Strafschärfungsgründe keinerlei Bestimmung enthält, finden wir welche im besondereren Teil an verschiedenen Stellen. Soweit die Bemessung der Geldstrafe in Frage steht, kommen als Schärfungsgründe in Betracht der Rückfall, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung, die Gewinnsucht, niederträchtige Gesinnung und außerordentliche Begehungsart.

Der Rückfall ist nach § 264 Ges. insofern Schärfungsgrund, als bei Betrug im wiederholten Rückfall die beim einfachen Delikt neben Gefängnisstrafe angedrohte Geldstrafe von 3—3000 Mark sich auf 150—6000 Mark erhöht und dabei neben Zuchthaus obligatorisch ist.

Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung ist als Strafschärfungsgrund verwandt in § 302d und e beim Wucher, woselbst die beim einfachen Delikt neben Gefängnis zu erkennende Geldstrafe von 3—3000 Mark (vgl. § 302 a und c) bezw. 3—6000 Mark sich auf 150—15 000 Mark erhöht.

Die Gewinnsucht bildet einen Strafschärfungsgrund in § 265 beim sogenannten Versicherungsbetrug — statt wie nach § 263 neben Gefängnis Geldstrafe von 3—3000 Mark fakultativ, neben Zuchthaus von 150—6000 Mark obligatorisch, — in § 349 bei Falschbeurkundung, Urkundenvernichtung etc. durch Beamte, — statt wie nach § 348 nur Gefängnis, neben Zuchthaus Geldstrafe von 150—3000

Mark obligatorisch, — in § 268 bei Urkundenfälschung, — statt wie nach § 267 nur Gefängnis, neben Zuchthaus Geldstrafe von 3—3000 Mark bezw. 150—6000 Mark fakultativ, — in § 266 Abs. 2 bei Untreue, — statt wie nach Abs. 1 eod. Gefängnis, neben Gefängnis Geldstrafe von 3—3000 Mark fakultativ, — in § 272 bei sog. intellektueller Urkundenfälschung, — statt wie nach § 271 Gefängnis oder Geldstrafe von 3—3000 Mark, neben Zuchthaus Geldstrafe von 150—6000 Mark fakultativ. —

Niederträchtige Gesinnung wird strafschärfend getroffen in § 302b beim Kreditwucher und bewirkt hier eine Erhöhung des Maximums des einfachen Delikts (§ 302a) von 3000 Mark auf 6000 Mark. Weiterhin gehören auch mit hierher die schon beim Motiv der Gewinnsucht erörterten §§ 272 und 249, soweit sie „in der Absicht Schaden zuzufügen" übertreten wurden.

Eine außerordentliche Begehungsart endlich ist als Strafschärfungsgrund verwandt in § 293 beim Jagdvergehen, wobei das Maximum des einfachen Vergehens (§ 292) von 300 Mark sich auf 600 Mark erhöht.

Hieraus ersehen wir, daß die Folgen der Qualifizierungen in Ansehung der Geldstrafen darin bestehen, daß das normale Höchstmaß der Geldstrafe sich verdoppelt oder gar das doppelte übersteigt, oder eine sonst nicht angedrohte Geldstrafe fakultativ oder obligatorisch neben Freiheitsstrafe tritt, oder eine sonst neben Freiheitsstrafe fakultative Geldstrafe obligatorisch wird.[1])

d) Die richterliche Straffestsetzung bei Ideal- und Realkonkurrenz.

Im geltenden Strafensystem erscheint die Geldstrafe, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Verweis, als die mildeste Strafart. Wenn deshalb § 73 RStGB. bestimmt, daß bei vorliegender Idealkonkurrenz nur dasjenige Gesetz zur Anwendung zu kommen hat, welches die schwerste Strafe und

[1]) In den strafrechtlichen Reichsnebengesetzen finden wir als hauptsächlichen Strafschärfungsgrund den Rückfall, der vielfach den Richter zur Verdoppelung der Geldstrafe, bei erneuter Begehung derselben Tat zur Vervierfachung zwingt. Mehrfach tritt auch beim zweiten oder dritten Rückfall an die Stelle der Geldstrafe die Gefängnisstrafe. Über Verwertung des Rückfalls in Nebengesetzen vgl. im Übrigen v. Liszt, Lehrbuch S. 280, Troschitz Diss. S. 55/56.

bei ungleichen Strafarten die schwerste Strafart androht, so scheidet das lediglich Geldstrafe androhende Strafgesetz bei der Straffestsetzung als unanwendbar von vornherein aus, da Geldstrafe nie die schwerste Strafart sein kann, selbst wenn ihr Maximum den Betrag von 150 Mark übersteigt.[1]) Es bleiben sonach in Ansehung der Geldstrafe nur diejenigen Fälle übrig, in welchen mehrere lediglich Geldstrafe androhende Strafgesetze, also die gleichen Strafarten, einander konkurrierend gegenüberstehen. Diese Fälle sind sehr wohl denkbar, da einmal viele Reichsnebengesetze lediglich Geldstrafe androhen und zum Andern der § 73 Ges. sich im Gegensatz zu dem die Realkonkurrenz behandelnden § 74 eod. auch auf Übertretungen bezieht. In diesen Fällen entscheidet das Maximum der Geldstrafdrohung, selbst wenn das Gesetz mit dem niedrigeren Höchstbetrag noch eine Nebenstrafe androht oder ein höheres Minimum hat. Sind die Höchstbeträge der Geldstrafdrohungen allerdings gleich, so entscheidet die Nebenstrafe (denkbar bei Zolldelikten) und das höhere Minimum in dieser Reihenfolge. Obige Regelung umfaßt nur die Fälle der sogenannten ungleichartigen Idialkonkurrenz, die so benannt wird, weil die konkurrierenden Delikte ungleichartig sind. Ist das Gegenteil der Fall, so scheidet die Anwendbarkeit des § 73 Ges. aus, da es sich hiebei nur um eine Handlung, ein Delikt, ein Strafgesetz handelt.[2]) Die gleichartigen Begehungsfälle können darnach höchstens als Strafzumessungsgründe gelten.

Was die sogenannte Realkonkurrenz anlangt, so findet diese ihre Regelung in den §§ 74-79 RStGB. Soweit hierbei die Geldstrafe in Betracht kommt, werden mehrmals verwirkte Geldstrafen unbegrenzt kumuliert, d. h. auf jede Geldstrafe gesondert erkannt, bei Unbeibringlichkeit auch jede für sich in Freiheitsstrafe umgewandelt. (§ 78 Abs. 1 Ges.) Dies gilt auch dann, wenn Geldstrafen neben Freiheitsstrafen verwirkt sind. Das Kumulationsprinzip er-

[1]) Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das nur Geldstrafe androhende Delikt straflos sei, vielmehr ist die Verurteilung auch hierwegen im Urteil zum Ausdruck zu bringen und, falls die Verfolgung des Hauptdelikts aus irgend einem Grunde unmöglich wird, z. B. bei Antragsdelikten wegen Fehlens des Strafantrags, das leichtere Delikt allein zu bestrafen. Vgl. hierzu Olshausen, Anm. 23 ff. zu § 73.

[2]) So auch Liszt, Lehrbuch, S. 245. A. A. die herrschende Lehre.

leidet aber eine Einschränkung insofern, als bei Umwandlung kumulierter Geldstrafen in Freiheitsstrafen das Höchstmaß der letzteren 2 Jahre Gefängnis bezw. 3 Monate Haft ist. (78 Abs. 2 Ges.) Diese Höchstgrenzen sind auch einzuhalten, wenn ausnahmsweise bei Vergehen die Geldstrafe in Haft umgewandelt wird. (§ 28 Abs. 2 Ges.,) sowie bei der nach § 21 Ges. stattfinden Umwandlung der Geldstrafe in Zuchthaus. Im ersteren Falle ist das Höchstmaß 3 Monate Haft, im letzteren Falle 16 Monate Zuchthaus (2 Jahre Gefängnis.) Für die Kumulation der Geldstrafen bei Realkonkurrenz an Stelle der Bildung einer Gesamtstrafe läßt sich u. E. ein innerer Grund nicht einsehen. Insbesondere erscheint die Annahme verfehlt, als ob die Geldstrafe im Gegensatz zur Freiheitsstrafe bei Erhöhung nicht außer Verhältnis wirke. Wie Gutmann[1]) zutreffend ausführt, trifft das allenfalls zu bei Rentnern, nicht aber beim Gros der Verurteilten. Plausibler erscheint schon die Erwägung, daß der Gesetzgeber, wie Berner[2]) annimmt, das unbeschränkte Häufungssystem bei Geldstrafen deshalb gewählt hat, weil er eine zu günstige Lage des Missetäters, insbesondere ein Geschäftmachen mit der Geldstrafe verhüten wollte. Doch dürfte diese Erwägung weniger für die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs als für diejenigen der Zoll- und Steuergesetze von Bedeutung sein.[3])

e) Die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

Nach dem Wortlaut des § 491 der Reichsstrafprozeßordnung besteht eine Verpflichtung des Gerichts, in seinen Entscheidungen, die auf Geldstrafe lauten, die an deren Stelle bei Unbeibringlichkeit tretende Freiheitsstrafe festzusetzen. Der Maßstab dieser subsidiären Festsetzung selbst ergibt sich aus dem § 29 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, der besagt, daß bei Umwandlung einer wegen Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe der Betrag von 3—15 Mark und bei Umwandlung einer wegen Über-

[1]) a. a. O. S. 65. [2]) S. 303/04.

[3]) Sonderbestimmungen über die Behandlung von Konkurrenzfällen finden sich in verschiedenen Sondergesetzen. So darf nach § 35 des Braumalzgesetzes vom 4. Juli 1868 und nach § 33 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 nur auf eine einmalige Geldstrafe erkannt werden; nach § 13 des Gesetzes betr. den Spielkartenstempel vom 6. Juli 1878 erhöht sich die Geldstrafe nach der Zahl der Kartenspiele; § 318 des Handelsgesetzbuches setzt beim unberechtigten Gebrauch einer Aktie für jede Aktie eine Geldstrafe von 10 bis 30 Mark, jedoch nicht unter 1000 Mark fest, u. dergl. m.

tretung erkannten Geldstrafe jener von 1–15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten sei. Damit will durchaus nicht gesagt sein, daß für je 15 Mark Geldstrafe je 1 Tag Freiheitsstrafe festzusetzen sei, falls mehr als 15 Mark Geldstrafe erkannt werde,[1]) vielmehr ist der Richter in der Gleichstellung eines beliebigen Betrags zwischen 1 bezw. 3—15 Mark Geldstrafe mit 1 Tag Freiheitsstrafe nicht beschränkt.[2]) Hat er beispielsweise wegen eines Vergehens auf eine Geldstrafe von 300 Mark erkannt, so darf er dieser eine Freiheitsstrafe von 20—100 Tagen substituieren, nicht etwa nur eine einzige von 20 Tagen. Die Richtigkeit der herrschenden Ansicht ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Ges.: „Ist bei einem Vergehen Geldstrafe alle in oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt." Diese Bestimmung tut dar, daß dem Gesetzgeber die Umwandlung von 600 Mark Geldstrafe in mehr als 6 Wochen Freiheitsstrafe (= 42 Tage) bekannt ist und damit ein Umwandlungsmaßstab von 1 Tag Freiheitsstrafe = 14, 13, 12, 11, 10, 9 etc. Mark Geldstrafe, denn das Verhältnis von 600 Mark Geldstrafe zu 42 Tagen Freiheitsstrafe ist zurückzuführen auf einen Umwandlungsmaßstab von 15 Mark Geldstrafe = 1 Tag Freiheitsstrafe $\left(\frac{600}{15} = 40\right)$.

Die Dehnbarkeit des Umwandlungsmaßstabes hat, wie schon früher angedeutet wurde, vor allem darin ihren Grund, daß hierin dem Richter die Möglichkeit gegeben sein soll, auch bei Feststellung der zu substituierenden Freiheitsstrafe die Vermögensverhältnisse des Verurteilten gebührend zu berücksichtigen, und zwar insofern, als er einen Ausgleich dafür finden soll, daß die gegen einen Gutsituierten erkannte Geldstrafe im Interesse von deren Fühlbarkeit höher bemessen wurde als gegen einen Armen. Die substituierte Freiheitsstrafe bei einem Armen wird darnach äußerlich regelmäßig höher sein als bei einem Reichen, weil andernfalls der letztere, der infolge inzwischen eingetretener Mittellosigkeit

[1]) Vgl. Binding, Grundriß, S. 289.

[2]) So mit der herrschenden Ansicht Finger S. 536, v. Liszt, Lehrbuch S. 283, Meyer-Allfeld S. 341, Oppenhoff Anm. 1 zu § 29, Rüdorff-Stenglein Anm. 2 zu § 29, Thomsen S. 170 u. A.

die Geldstrafe nicht bezahlen kann, sondern „absitzen" muß, härter gestraft wäre als der Arme. Natürlich sind bei der Umwandlung außer der Vermögenslage noch andere Umstände zu berücksichtigen, wie z. B. die bei Freiheitsstrafe eintretenden wirtschaftlichen Nachteile, vor allem aber auch das Moment der Fühlbarkeit der Freiheitsstrafe. Gerade der Umstand aber, daß für einen Reichen, der die Entbehrungen des Lebens nicht kennt, eine Freiheitsstrafe als ein größeres Übel und als größere Schande erscheint als bei einem an unglückliche Verhältnisse gewöhnten Armen, wird eine weitere Herabsetzung der stellvertretenden Freiheitsstrafe beim Reichen gegenüber dem Armen bewirken. Schließlich wird auch der Richter bei der stellvertretenden Freiheitsstrafe des Armen noch um deswillen höher greifen, weil er dadurch den letzteren zur Bezahlung anfeire oder besser von der Nichtbezahlung abschrecken und den Gedanken des „Geschäftsmachens mit dem Absitzen" ausschalten will. Übrigens lassen sich feste Regeln hierbei nicht geben, da alle die erwähnten Momente bei den einzelnen Individuen verschieden sein können.

Außer der Frage der Berücksichtigung der Vermögenslage des Täters spricht für die Dehnbarkeit des Umwandlungsmaßstabs der von Berner[1]) mit Recht hervorgehobene Umstand, daß hierdurch eine schablonenhafte Substituierung von Freiheitsstrafe vermieden wird. Nur der relativ bestimmte Maßstab gewährleistet eine verständige Würdigung des Einzelfalles, während das von Rubo[2]) befürwortete absolut bestimmte Verhältnis von je 15 Mark Geldstrafe = je 1 Tag Freiheitsstrafe eine mechanische Abrechnung zwischen Geld- und Freiheitsstrafe nach sich ziehen würde. Haben wir nun im kronkreten Falle den Umwandlungsmaßstab gefunden, so erübrigt noch die Umwandlung selbst. Dieselbe geschieht in der Regel im Wege der Ersetzung der unbeibringlichen Geldstrafe durch Gefängnis bei Verbrechen und Vergehen und durch Haft bei Übertretungen. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Festungshaft findet nicht statt. (§ 28 Abs. 1 Ges.) Ausnahmsweise kann sich auch Geldstrafe in Zuchthausstrafe verwandeln, (§ 28 Abs. 3 Ges.), jedoch nur mittels vorhergegangener Umrechnung der Geldstrafe in Gefängnisstrafe, welche nach § 29 Abs. 2 Ges. die Höhe von 1 Jahr nicht übersteigen darf. Da nun 1 Jahr

[1]) S. 290. [2]) Vgl. Binding, Grundriß S. 289.

Gefängnis nach § 21 Ges. gleich ist 8 Monaten Zuchthaus, ist sonach das Höchstmaß der stellvertretenden Zuchthausstrafe 8 Monate. Bezüglich der Mindestmaßes der subsidären Zuchthausstrafe gehen die Ansichten auseinander. Manche wollen aus der Bestimmung des § 10 Abs. 2 herauslesen, daß Bruchteile von Monaten bei der Umwandlung außer Ansatz zu bleiben hätten,[1]) die herrschende Ansicht jedoch geht dahin, daß auch auf Tage und Wochen Zuchthaus bei der Umwandlung erkannt werden könne. Wir schließen uns der letzteren Ansicht an, obgleich die Motive ausdrücklich betonen, daß die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Ges. „auch bei der Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe . . . zur Anwendung zu bringen sein wird." Denn, wie Binding[2]) mit Recht ausführt, hat § 19 Abs. 2 Ges. lediglich die Strafzumessung (einschließlich der Konkurrenzfälle) zum Gegenstand, nicht auch die Strafumwandlung; auch würde der Wegfall von Monatsbruchteilen bei der Umwandlung eine unmotivierte Strafmilderung bedeuten.[3])

Daß ausnahmsweise bei Vergehen statt Gefängnis Haftstrafe die stellvertretende Freiheitsstrafe sein kann, — § 28 Abs 2 Ges. — haben wir schon oben gesehen. Voraussetzung ist eben hierbei, daß es sich um solche Vergehen handelt, bei denen der Gesetzgeber schon durch die Art der Androhung der Strafe (Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder neben Haft) eine schwerere Strafe als Geld- oder Haftstrafe nicht für geboten erachtet hat, sofern nicht die Höhe der erkannten oder stellvertretenden Strafe (600 Mark Geldstrafe oder 6 Wochen Freiheitsstrafe) diese Auffassung widerlegte. Hat der zu einer Geldstrafe Verurteilte nur einen Teil der Geldstrafe beigebracht, sei es im Wege freiwilliger Zahlung, die wohl nicht wie eine civilrechtliche Geldschuld als Teilzahlung zurückgewiesen werden kann, sei es im Wege der Vollstreckung nach § 495 RStPO., so ist für die restliche Geldstrafe die im Ganzen substituierte Freiheitsstrafe verhältnismäßig umzurechnen, wie auch bei teilweiser Verbüßung der subsidären Freiheitsstrafe der Rest der letzteren nach dem oben erröterten Maßstab in Geldstrafe rückzuwandeln ist, falls der Täter sich durch

[1]) So Rüdorff-Stenglein, Anm. 3 und 4 zu § 19, S. 71.

[2]) Binding, Grundriß, S. 288.

[3]) Vgl. auch unserer Ansicht Frank, Anm. III zu § 19, Meyer-Allfeld S. 291 Olshausen, Anm. 6a zu § 19, Oppenhoff, Anm. 3 zu § 19.

Bezahlung der restlichen Geldstrafe von der noch fälligen Freiheitsstrafe freimachen will. (§ 28 Abs. 4 Ges.) Hierzu steht dem Verurteilten ein Recht zu, selbst wenn festgestellt ist, daß die Geldstrafe unbeibringlich und an deren Stelle bereits die substituierte Freiheitsstrafe getreten war.[1])

Beträgt die restliche Geldstrafe weniger als 3 Mark bei Verbrechen und Vergehen oder 1 Mark bie Übertretungen, so ist eine Umwandlung dieser Strafreste in Freiheitsstrafe ausgeschlossen (arg. § 29 Abs. 2 Ges.,) dagegen sind Reste von 3 bezw. 1 Mark und mehr in einen Tag Freiheitsstrafe umzuwandeln und zwar selbst dann, wenn die ganze im Urteil substituierte Freiheitsstrafe nur einen Tag betrug.[2]) Was die Maxima der stellvertretenden Freiheitsstrafen anlangt, so sind diese vom Gesetzgeber in einer Weise gewählt, daß sie große Härten den Armen gegenüber, die sich bei der Umwandlung ergeben könnten, ausschließen. Der Höchstbetrag ist bei Haft 6 Wochen und erhöht sich bei Realkonkurrenz gemäß § 78 Abs. 2 Ges. auf 3 Monate, bei Gefängnis 1 Jahr und im Falle der Realkonkurrenz 2 Jahre. Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß bei wahlweiser Androhung von Geld- und Freiheitsstrafe, falls auf Geldstrafe erkannt wird, die zu substituierende Freiheitsstrafe nicht höher sein darf als der beim konkreten Delikt angedrohte Höchstbetrag der Freiheitsstrafe. Hat beispielsweise der Richter beim Vergehen des § 300 Ges. auf eine Geldstrafe von 1500 Mark erkannt, so darf er dieser Geldstrafe eine Freiheitsstafe von höchstens 3 Monaten substituieren. (Vergl. § 29 Abs. 2 Ges.) Als Minimum der stellvertretenden Freiheitsstrafe bezeichnet § 29 Abs. 2 Ges. einen Tag, woraus sich ergibt, daß für Strafreste unter 3 bezw. 1 Mark keine Freiheitsstrafe nach Stunden zulässig ist. (s. oben).

Daß im Falle des § 335 RStGB. — hierher gehört auch der Fall des § 16 Abs. 2 des Preßgesetzes — eine Umwandlung des fixierten „Wertes“ in Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist, da in diesen Fällen von einer Geldstrafe überhaupt keine Rede sein kann,

---

[1]) Dagegen darf der Richter, selbst wenn nach seiner Kenntnis der Verurteilte zu zugreifbarem Vermögen inzwischen gekommen ist, nicht von neuem die Zwangsvollstreckung in die Wege zu leiten, wenn einmal die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe schon festgestellt war.

[2]) So auch Frank, Anm. II zu § 29.

wurde schon in § 1a hervorgehoben. Wohl zu unterscheiden hiervon ist der Wortlaut jener Steuer- und Zollgesetze, die bestimmen, daß Geldstrafe in einer bestimmten Höhe eintrete, falls der vorenthaltene Steuer- oder Zollbetrag nicht festgestellt werden könne.[1] Hier handelt es sich um eine Alternativdrohung in dem Sinne, daß auf die Einziehung des defrautierten Zoll- oder Steuerbetrags zu erkennen ist bei Feststellbarkeit von dessen Höhe, andernfalls auf die angedrohte Geldstrafe.[2]

In manchen gesetzlichen Bestimmungen, die namentlich dem Gebiete der Steuergesetzgebung angehören, ist die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafe ausgeschlossen, in manchen auf die stellvertretende Freiheitsstrafe in einer von der Vorschrift des § 29 Abs. 1 RStGB. abweichenden Weise ausgeworfen. So findet keine Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe statt im Wechselstempelsteuergesetz, im Nachdrucksgesetz, im Reichsstempelgesetz von 1894, im Erbschaftssteuergesetz, während Ausnahmen von der Regel des § 29 Abs. 1 RStGB. enthalten sind im Urhebergesetz v. 1870 § 18 und von 1901 § 38, woselbst Geldstrafe bis 3000, eventuell 300 Mark umzuwandeln ist in Gefängnis von höchstens 6 Monaten, eventuell 1 Monat, ferner in der Gewerbeordnung §§ 147—150 (Geldstrafe bis zu 300 Mark — Haft, Geldstrafe bis zu 150 Mark — Haft bis zu 4 Wochen, Geldstrafe bis zu 30 Mark — Haft bis zu 8 Tagen, Geldstrafe bis zu 20 Mark — Haft bis zu 3 Tagen) usw.[3]

f. Die Anrechnung der Untersuchungshaft.

Es besteht kein Zweifel, daß die Bestimmung des § 60 Ges. bezüglich der Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft auch bei der Geldstrafe verwendbar ist, wenigstens enthält das Gesetz keinerlei diesbezügliche Beschränkung. Der Richter wird, falls er von der ihm nach § 60 Ges. eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, die Anrechnung der Untersuchungshaft zweckmäßig in folgender Weise vornehmen. Zunächst wird er die erkannte Geldstrafe nach §§ 28, 29 Ges. in Freiheitsstrafe umwandeln, nachdem

[1] Vgl. z. B. § 37 Abs. 4 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 — bei Nichtermittelung des Wertes Zahlung einer Geldsumme von 10—1000 Mark.

[2] Binding, Grundriß, S. 287, nimmt Verwandlung einer Einziehungs- in eine Geldstrafe an.

[3] Vgl. hierwegen Binding, Grundriß, S. 287. Reinhard Diss. S. 53 Gutmann Diss., S. 67 ff., Troschitz, Diss. S. 59 ff.

sodann hierdurch die Kommensurabilität der Untersuchungshaft mit der erkannten Strafe geschaffen ist, die Anrechnung der Untersuchungshaft vollziehen und hernach aussprechen, welche restliche Geldstrafe vom Verurteilten noch zu entrichten ist. War beispielsweise der Täter 20 Tage in Untersuchungshaft und wurde alsdann auf eine Geldstrafe von 300 Mark erkannt; so wird der Richter, falls er einem Tage Freiheitsstrafe 5 Mark Geldstrafe zu Grunde legen und die Untersuchungshaft voll anrechnen will, dahin entschieden, daß der Täter noch eine restliche Geldstrafe von (300—100 =) 200 Mark zu entrichten habe.

Ob und in welchem Maße der Richter im Übrigen die erlittene Untersuchungshaft anrechnen will, ist vollständig in sein freies Ermessen gestellt, jedenfalls aber verdient der von Berner[1]) aufgestellte Grundsatz Beachtung, wenn er sagt: „Die verschuldete Untersuchungshaft kann der Richter anrechnen, die unverschuldete muß er anrechnen.“

[1]) S. 293.

ZWEITER ABSCHNITT

Reformvorschläge.

§ 3.

Bessere Ausgestaltung der Geldstrafe in intensiver Beziehung.

Die Notwendigkeit einer besseren Ausgestaltung der Geldstrafe sowohl in extensiver als insbesondener intensiver Beziehung wird in der richtigen Erkenntnis, daß der Geldstrafe in ihrer heutigen Gestalt mannigfache zu beseitigende Mängel und Unvollkommenheiten anhaften, fast allgemein anerkannt. Nur über die Art und Weise der vorzunehmenden Verbesserungen gehen die Ansichten auseinander.

Naturgemäß konzentriert sich das Hauptinteresse auf die Frage, ob und wie es möglich sei, den u. E. noch allein beachtenswerten und stichhaltigen gegen die Geldstrafe vorgebrachten und schon an früherer Stelle erwähnten Einwand zu entkräften oder doch wenigstens abzuschwächen, daß diese Strafe ungleichmäßig auf die verschiedenen Individuen wirke. Mit anderen Worten, im Brennpunkt der Erwägungen und Erörterungen steht das Problem gleichen Strafleidens bei gleichem Verschulden, das man durch die verschiedenartigsten Vorschläge zu lösen versucht, die sich auf die Steigerung der Intensität der Geldstrafe beziehen.

a) Erhöhung der Stafmaxima.

Wenn wir die angedrohten Geldstrafenmaxima im geltenden Reichsstrafgesetzbuch betrachten, so finden wir in der Mehrzahl der Fälle Höchstbeträge von 300, 600 und 900 Mark und zwar

auch bei Delikten, bei denen ein so niedriger Maximalsatz im Hinblick auf die Kategorie der Delinquenten geradezu lächerlich wirkt, (z. B. §§ 110, 111, 130, 131, 132, insbesondere aber § 352). Geldstrafen die den Betrag von 1000 Mark übersteigen, sind verhältnismäßig selten und zum Teil erst durch Novellen geschaffen worden, z. B. §§ 302 a—d durch Novelle vom 24. Mai 1880, § 302 e durch Novelle vom 19. Juni 1893, § 353 a durch Novelle vom 26. Februar 1876. Diese Tatsache der niedrigen Höchstbeträge erklärt sich daraus, daß letztere aus einer geldarmen Zeit stammen,[1] und daß der Gesetzgeber bei Schaffung der Geldstrafenmaxima sich vor dem Vorwurf schützen wollte, als ob fiskalische Gründe bei deren Auswahl bestimmend gewesen wären. Daß die heute gegebenen Maximalgrenzen der Geldstrafe an sich nicht ausreichen, um die letztere auch einem sehr gut situierten Delinquenten seiner Schuld entsprechend als empfindliches Übel fühlbar zu machen, und daher einer Abänderung bedürfen, liegt klar zu Tage, sind doch die Fälle nicht selten, wo der Richter in zur Geldstrafe an sich geeigneten Fällen zur Freiheitsstrafe zu greifen genötigt ist, weil er sich sagen muß, daß die Höchststrafe von beispielsweise 300 Mark für den wirtschaftlich sehr gut gestellten Täter im Hinblick auf seine Schuld nicht als angemessenes Übel fühlbar sei. Diese Erwägungen haben denn auch den Gesetzgeber in jüngster Zeit dazu geführt, in neueren Gesetzen die Geldstrafenmaxima, und zwar zum Teil ganz erheblich zu erhöhen. (Vergl. außer obigen Novellen auch hauptsächlich die vorn angeführten Reichsnebengesetze.)

Wie soll nun die Änderung der im geltenden Reichsstrafgesetzbuch statuierten Höchstbeträge erfolgen? Sollen lediglich die Summen erhöht werden, oder sollen die Höchstbeträge überhaupt fallen, damit man selbst das größte Vermögen fassen kann? Letzterer Vorschlag, der u. A. gemacht wird von Friedmann,[2] Sichart,[3] Rosenfeld[4] Kronecker,[5] von letzteren beiden allerdings mit Einschränkungen, hat auf den ersten Blick etwas Bestrickendes, erweist sich aber bei näherer Betrachtung nicht als empfehlenswert.

[1] Vgl. Mittelstaedt, Gutachten S. 59 ff.
[2] Gutachten, S. 145.
[3] In Württ. Zeitschr. 1907/08, S. 311.
[4] In Vgl. Darst. Bd. III S. 146. [5] In Goldtd. Archiv, Bd. 27 S. 87.

Die einzelnen Gesetzesnormen sollen unzweideutig zum Ausdruck bringen, welches Werturteil der Gesetzgeber von den einzelnen Delikten hat, damit der Richter bei der Strafbemessung, welche er ja im Sinne und in der Absicht des Gesetzes und nicht nach eigenem willkürlichem Gutdünken vorzunehmen hat,[1]) nicht auf eine schwankende und nicht fest begrenzte Basis gestellt ist. Auch die Schwierigkeit der Regelung der Verjährung spricht entschieden gegen die Beseitigung von summemäßigen Höchstgrenzen. Aus den gleichen Gründen billigen wir auch nicht den von Traeger im Gerichtssaal Band 78 S. 286/290 gemachten Vorschlag, daß der Höchstbetrag der Geldstrafe für alle Vergehen gleich sein oder gar ein absolutes Höchstmaß der Geldstrafe nicht festgesetzt werden solle. Richtiger erscheint uns der Gedanke der Erhöhung der Strafmaxima im speziellen Teil des Reichsstrafgesetzbuchs bei jedem einzelnen Delikte zu sein, wie ihn schon im Jahre 1891 die Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Kristiania ausgesprochen, auch Aschrott,[2]) Berolzheimer,[3]) Finger,[4]) Goldschmid,[5]) Gutmann,[6]) Merkel,[7]) Reinhardt[8]) usw. befürwortet haben.[9]) Allerdings wird mit der Erhöhung der Geldstrafenmaxima allein die erstrebte Opfergleichheit noch nicht herbeigeführt, denn es ist damit eine Gewähr dafür noch nicht gegeben, daß der Richter bei Bemessung der Geldstrafe auch hoch genug greift, sondern die Befürchtung sehr naheliegend, daß er wie bislang in seiner Scheu vor den Höchstgrenzen die Strafe vom Minimum ausgehend bemißt.[10]) Auch erscheint die Ansicht Schmölders[11]) beachtenswert, daß bei

[1]) Vgl. Hälschner S, 639.

[2]) In Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswiss. Bd. 31 S. 329.

[3]) S. 467/68. [4]) S. 476.

[5]) Vgl. Darstellung Bd. IV S. 405. [6]) a. a. O. S. 127.

[7]) Lehrbuch S. 227. [8]) a. a. O. S. 71.

[9]) Gegen Erhöhung der Maxima Sichart in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. 21 S. 175, der Freiheitsstrafe erkannt wissen will, wenn die geltenden Geldstrafenmaxima nicht auszureichen scheinen.

[10]) Nach v. Lilienthal, Gutachten, S. 75, kommen für das Jahr 1886, bezüglich welchen Jahres die Kriminalstatistik über die Höhe der erkannten Geldstrafen Auskunft gab, mehr als 3/4 der verhängten Geldstrafen auf diejenigen unter 50 Mark, während die einigemaßen hohen nur mit einem sehr kleinen Prozentsatz vertreten waren. Vgl. auch Mittelstaedt, Gutachten S. 60 und Medem S. 7, ferner v. Liszt in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. X S 66.

[11]) S. 16.

den vielen Fällen der mannigfachsten Art, die das menschliche Leben bietet, derartig weite Strafrahmen geschaffen werden müßten, daß der Richter für die Zumessung in den einfachen alltäglichen Fällen jeden Anhalt verlieren würde. Beiden Einwänden ließe sich dadurch leicht begegnen, daß man durch eine entsprechende Bestimmung im allgemeinen Teil des künftigen Strafgesetzbuchs dem Richter die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters zur Pflicht machen und anderseits durch weitere Schaffung einer bezüglichen Vorschrift unter Umständen die Überschreitung des speziellen Strafrahmens in einer selbst das größte Vermögen treffenden Weise gestatten würde. Hierüber wird an späterer Stelle zu sprechen sein.

Was den Grad der Erhöhung der Geldstrafenmaxima anlangt, so steht soviel fest, daß speziell bei denjenigen Delikten, die erfahrungsgemäß vielfach von besser situierten Rechtsbrechern begangen werden, (z. B. die schon oben erwähnten Fälle der §§ 110, 111, 130, 131, 132, 352 Ges.) eine wesentliche Erhöhung der Maximalgrenze, die dem Maße der alternativ angedrohten Freiheitsstrafe wenigstens annähernd entspricht, stattfinden sollte, während bei den übrigen Delikten eine Erhöhung lediglich in einer dem stattgehabten Sinken des Geldwerts entsprechenden Weise angebracht erscheint. Weshalb wir keiner wesentlichen Erhöhung der Maximalsätze das Wort reden, wird unten näher ausgeführt werden.

Bezüglich der Übertretungen erscheinen die jetzigen Höchstbeträge auszureichen oder sollten doch nur unwesentlich erhöht werden, etwa von 15 auf 25, von 60 auf 100, von 150 auf 250 Mark, was etwa dem Sinken des Geldwerts entsprechen dürfte. Denn bei diesen Delikten, die ja nur geringere Rechtsgüterverletzungen darstellen, kommt es nicht so sehr darauf an, dem Schuldigen durch Entziehung einer großen Summe Geldes ein empfindliches Übel zuzufügen, sondern ihn lediglich vor erneutem Fehltritt zu warnen; ihm einen gelinden Denkzettel zu geben.[1] Auch bei besonders zu Tage tretender Mißachtung der Obrigkeit und offenbarem Hohn gegen die Gesetze möchten wir ein Überschreiten der Höchstgrenze, wie Seuffert[2] es offenbar im Auge hat und

[1] Ähnlich v. Liszt, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. X S. 66; Goldschmidt, Vergl. Darst. Bd. IV S. 401,02; Köhler S. 30; Schmölder S. 17.

[2] S. 76.

auch Schmölder[1]) befürwortet, nicht zulassen, da sich hierdurch der Deliktscharakter in der Beurteilung der Allgemeinheit sehr leicht verändern könnte. In solchen Fällen scheint uns vielmehr eine empfindliche Haftstrafe angebracht zu sein.

Im Zusammenhang hiermit sei auch der Geldstrafenminima gedacht, bezüglich deren manche bei Verbrechen und Vergehen eine Herabsetzung, andere wieder eine Erhöhung, also das gerade Gegenteil befürworten. Das Richtige dürfte, wie oft, so auch hier in der Mitte liegen, d. h. eine Änderung überhaupt nicht notwendig sein.

Gegen eine Erniedrigung der jetzigen Mindestbeträge, etwa auf das jetzige Minimum der Übertretungen,[2]) spricht der Umstand, daß immerhin äußerlich der Deliktscharakter deutlich erkennbar sein soll,[3]) und daß die bisherigen Mindestbeträge bei der später zu erörternden Zulassung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen auch für den Ärmsten erschwinglich sein werden, gegen eine Erhöhung der Minima[4]) anderseits aber die Erwägung, daß eine solche bei den denkbar leichtesten Fällen unter Umständen zu hart sein dürfte.

Daß schließlich unter den bei Übertretungen bisher gegebenen Mindesbetrag von 1 Mark nicht herabgegangen werden sollte, da Bruchteile einer Mark allgemein nicht mehr als Strafe betrachtet würden, dürfte fast durchweg anerkannt werden.[5])

b) Anpassung der Geldstrafe an die wirtschaftliche Lage des Täters.

Des Streits der Meinungen, ob nach geltendem Rechte der Richter die wirtschaftliche Lage des Täters berücksichtigen solle oder müsse oder überhaupt außer Acht zu lassen habe, wurde bei Erörterung der richterlichen Straffeststellung Erwähnung getan. Heute ist man wohl allgemein der Ansicht, daß die Höhe der Geldstrafe in einem richtigen Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Täters stehen sollte, um die Reflexwirkungen dieser Strafe für Arm und Reich möchlichst gleich zu gestalten. Zwar sagt Trébutien

[1]) S. 17.
[2]) So Berolzheimer S. 468, Goldschmidt in vergl. Darst. Bd. IV S. 405,
[3]) Dies übersieht Goldschmidt a. a. O.
[4]) Vgl. Begründung, Allg. Teil, S. 110/111.
[5]) So auch Berolzheimer S. 468, Goldschmidt. vgl. Darst. B. IV S. 405.

[Cours élementaire de droit criminel, 1884][1]) „Pour être plus riche on n'est pas plus coupable, d. h. Reichtum an sich ist kein Schulderhöhungsgrund, rechtfertigt also nicht eine strengere Bestrafung des Reichen als des Armen, es dürfen jedoch aus diesem Satze keine falschen Schlüsse gezogen werden. Was erstrebt werden soll, ist nicht etwa eine strengere Bestrafung des Gutsituierten gerade wegen seiner guten Lage,[2]) sondern der Versuch die Strafe dem Reichen wie dem Armen gleich fühlbar zu machen. Von diesem Gesichtspunkte kann die einem Reichen beispielweise auferlegte Geldstrafe von 200 Mark dieselbe Strafe bedeuten wie die gegen einen Minderbemittelten wegen des gleichen Rechtes erkannte Geldstrafe von 20 Mark. Es kommt also nicht auf den Geldbetrag als solchen an, sondern auf dessen Wirkung. Im künftigen Strafgesetzbuch sollte der heute noch vielfach zutreffende bekannte Ausspruch Chauveaus: „le riche se joue de la même amende qui va consommer la ruine du pauvre" seine Bedeutung verlieren.

Zwar äußert auch die Freiheitsstrafe keine gleichen Wirkungen auf die verschiedenen Individuen, wie auch Sichart,[3]) v. Lilienthal,[4]) Friedmann[5]) u. A. zutreffend ausgeführt haben, allein bei der Geldstrafe macht sich die Ungleichheit in ihrer Wirkung wesentlich fühlbarer als bei der Freiheitsstrafe. Letztere wird allgemein als ein empfindliches Übel von Arm und Reich betrachtet, sofern man von dem völlig abgestumpften, an die Kerkerzelle gewöhnten Verbrecher absieht, die Geldstrafe dagegen sehr häufig nicht. Wir verstehen es deshalb, wenn namhafte Freunde einer Reform der Geldstrafe die Betrachtung der Wirkung der letzteren Strafe vor jener der Freiheitsstrafe in den Vordergrund stellen und darnach die Geldstrafe in ihrer heutigen Gestalt charakterisieren als „völlig unbrauchbar,"[6]) als Strafe, die „wenig Bürgschaften für die Erreichung der Strafzwecke gewährt,"[7]) als „Privilegium der Reichen,"[8]) als „ungeeignet ein zur Vergeltung geeignetes empfindliches Übel zu sein,"[9]) als eine „bei aller Wah-

[1]) Vgl. v. Lilienthal, Gutachten, S. 79.
[2]) Diesen Schluß zieht offenbar Sichart in Württ. Zeitschr. 1907/08 S. 307 ff.
[3]) a. a. O., S. 308. — [4]) Gutachten, S. 78. — [5]) Gutachten, S. 104
[6]) So Aschaffenburg, S. 235. — [7]) So Wahlberg in Holtz. Hdb. II, S. 522
[8]) So Kronecker in Gold. Arch., Bd. 27 S. 90.
[9]) So Birkmeyer, vgl. Lehmann, Reform, S. 179.

rung der formellen Gleichheit vor dem Gesetz materiell schreiende, die arbeitenden Schichten unserer Bevölkerung erbitternde, ja aufreizende materielle Rechtsungleichheit zwischen arm und reich,“ [1], als Strafe, die an dem Reichen „spurlos vorübergehe,“ [2] u. dgl. m. Diese schweren Vorwürfe scheinen auch zufolge der bisher geübten Praxis in der Bemessung der Geldstrafe gerechtfertigt zu sein.

Betrachtet man die Reichskriminalstatistik, so findet man, daß der Richter sich vom Mittel oder gar Maximum der Geldstrafendrohungen, selbst in denjenigen Fällen, in welchen die Delinquenten regelmäßig in den Reihen der besser Situierten zu suchen sind, bedenklich fernhält. Die Gründe hierfür sind hauptsächlich in der Nichtberücksichtigung oder doch zu geringen Beachtung der wirtschaftlichen Lage der Täter zu suchen, sowie darin, daß die Richter sich im Laufe der Jahre daran gewöhnt haben, eine Geldstrafe von 50 Mark schon für ein ganz empfindliches Übel zu erachten.[3] Die letztere Tatsache mag zum großen Teil daher rühren, daß die Strafrichter vielfach mit Straffällen überlastet sind, und deshalb im Interesse der Erledigung aller auf der Tagesordnung befindlichen Fälle die ordnungsgemäße Strafenbemessung Not leiden muß.

Bei dieser Betrachtung drängt sich unwillkürlich die Frage auf, zu welchem Zwecke der Gesetzgeber Geldstrafdrohungen von 1000 Mark und mehr geschaffen hat, und welchen Zweck eine weitere Erhöhung der Geldstrafenmaxima haben soll, wenn diese Höhen doch nie, wenn auch nur annähernd erreicht werden. Auch Medem beklagt diesen Zustand bitter, indem er es als höchst bedenklich und irreführend bezeichnet, wenn die Gesetzgebung von der Tatsache der erkannten geringfügigen Strafen keine Kenntnis nimmt, „ihrerseits mit der Androhung hoher Strafen ihre Pflicht getan zu haben meint und dann ruhig geschehen läßt, daß die hohen Strafen von der Praxis nicht angewendet werden!“ [4]

Hier ist lediglich eine positive Gesetzesvorschrift, die dem Richter die entsprechende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zur ausdrücklichen Pflicht macht, in der

[1] So Bovensiepen, vgl. Lehmann, Reform, S. 179.
[2] So Krohne, vgl. Sichart, Württ. Zeitschr. 1907/08, S. 308.
[3] Vgl. auch Mittelstädt, Gutachten, S. 60.
[4] Vgl. Medem, S. 7/8.

Lage einigermaßen Wandel zu schaffen. Damit wäre auch der alte Streit über das Recht oder die Pflicht des Richters zu deren Beachtung nach geltendem Recht aus der Welt geschafft.

Eine Gesetzesbestimmung, die die Berücksichtigung der Vermögenslage im weiteren Sinne dem Richter nur anempfehlen, nicht zur Pflicht machen würde, dürfte wohl den jetzigen beklagenswerten Zustand nicht beseitigen, zumal wenn man der Ansicht jener beipflichtet, die die Befugnis des Richters hierzu schon nach dem geltenden Recht für gegeben erachten.

In welcher Weise soll nun die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters stattfinden, damit das Prinzip der Opfergleichheit bei Bemessung der Geldstrafe seiner Verwirklichung möglichst nähergeführt werde? Die Betrachtung der verschiedenen Vorschläge werden uns wohl den richtigen Weg zeigen.

Was zunächst den Vorschlag der Bemessung der Geldstrafe nach Quoten oder Vielfachen des Vermögens anlangt, so steht dieser heute wohl kaum mehr zur Diskussion und zwar mit Recht, trägt doch eine solche Bemessung, wie Goldschmidt[1] zutreffend betont, den Charakter einer Vermögenskonfiskation an sich, welch letztere schon durch die Verfassung ausgeschlossen ist. Außerdem würde bei dieser Bemessungsart die erstrebte Opfergleichheit nicht herbeigeführt, da naturgemäß ein Minderbemittelter durch Entziehung einer Quote seines Vermögens ungleich härter betroffen wird als ein Reicher bei Entziehung der gleichen Quote. Weiteren Eingehens auf sonstige Einwendungen, von denen übrigens ein Teil bei Erörterung des nachfolgenden Vorschlags als auch dort zutreffend beleuchtet werden wird, bedarf es hier nicht, da die Bemessung nach Vermögensquoten oder -Vielfachen, wie schon oben angedeutet, aus prinzipiellen Gründen abzulehnen ist.

Beachtenswerter ist schon der Vorschlag der Bemessung der Geldstrafe nach Quoten oder Vielfachen eines Zweiges des Vermögens, des Einkommens des Täters, die erfolgen würde unter Berücksichtigung von des Einkommens Sicherheit und Regelmäßigkeit, sowie der aus demselben dem Täter obliegenden Ver-

[1]) a. a. O., S. 403, vgl. auch Wahlberg, Ges. Schriften, S. 261, der darauf hinweist, daß ein solcher Vorschlag in den Verhandlungen des Reichstags zwar mehrfach empfohlen, aber mit Recht abgelehnt worden sei. – Siehe auch Motive S. 47.

pflichtungen, wie sie sich aus der Zahl seiner Kinder und seinen sonstigen Verhältnissen ergeben.[1]) Diese Bemessungsweise erachten u. A. v. Lilienthal,[2]) v. Liszt,[3]) Kronecker[4]) Mittelstädt,[5]) Runkel-Langsdorff,[6]) als die beste Lösung des Problems gleichen Strafleidens bei gleichem Verschulden, ohne sich jedoch zum Teil die großen Schwierigkeiten zu verhehlen, die der Durchführung des Vorschlags entgegenstehen. So anerkennt beispielsweise v. Lilienthal selbst, daß es sehr fraglich sei, ob die auch bei Bemessung der Geldstrafe nach Einkommensquoten bestehende Opferverschiedenheit „jemals ausgeglichen werden könne," und kommt dabei zur Aufgebung der Forderung der Opfergleichheit, indem er es für genügend hält, wenn nur wenigstens die Geldstrafe von jedermann als Strafübel betrachtet werde.[7]) Soweit sind wir aber unseres Erachtens schon heute, bedürften also in dieser Hinsicht wohl keiner Reform.

Der erwähnte Reformvorschlag, der in obiger Fassung allerdings etwas Bestrickendes hat und den Gedanken der Opfergleichheit auch formell glücklich zum Ausdruck bringt, scheitert aber überhaupt, und zwar aus folgenden Gründen. Die erste Schwierigkeit besteht in der richtigen Ermittelung des Einkommens des Täters, die, um einigermaßen einen Anhaltspunkt zu gewinnen, sich an eine feststehende allgemeine Personal-Einkommensteuer anlehnen müßte.

Eine andere Art der Ermittelung des Einkommens müßte von vornherein ausscheiden, da eine solche nur im Wege von derartig umfangreichen Erhebungen und Nachforschungen einigermaßen möglich wäre, daß die Ermittlung allein vielfach unter Umständen härter fühlbar und als größeres Übel zu betrachten wäre als die Strafe selbst. Man denke nur an etwaige Nachfrage beim Arbeitgeber bezüglich eines Täters, der in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ersterem steht; ferner an die Unzuträglichkeiten, die sich ergeben würden in Fällen, in welchen beispielsweise der Untergebene in einem kaufmännischen Geschäft über das Vermögen seines Geschäftsherrn Auskunft geben müßte. Wäre ferner in

[1]) So Lammasch, Gerichtssaal Bd. 44 S. 231.
[2]) Gutachten, S. 80 ff. — [3]) Zeitschr. f. ges, Strafrechtsw., Bd. X, S. 67.
[4]) Goldt. Arch., Rd. 27 S. 87 ff. — [5]) Gutachten, S. 63 ff.
[6]) Im Recht, Jahrg. 1907, S. 695. — [7]) a. a. O., S. 81/82.

letzterem Falle eine Gewähr dafür gegeben, daß die gemachten Angaben richtig sind? Den Angaben des Täters selbst dürfte wohl, da dieser bei falschen Angaben keine Strafen wie bei falscher Steuererklärung zu befürchten hätte, schon von vornherein aus begreiflichen Gründen zu mißtrauen sein, dritte Personen aber, wie Angestellte etc., werden nie zuverlässige und vor allem vollständige Auskunft geben können.

Wir sind also auf die steuerliche Veranlagung angewiesen. Zeigt diese schon wesentliche Mängel, so wird sie auch als Grundlage der Geldstrafenbemessung unbrauchbar sein. Die heutige steuerliche Veranlagung geschieht entweder auf eigene Deklaration des Steuerpflichtigen hin oder aufgrund einer Schätzung der Steuerbehörde. Daß beide Arten der Erforschung des Einkommens wesentliche Mängel haben und immer haben werden, liegt klar zu Tage.

Von Jahr zu Jahr mehren sich, wie auch schon in Parlamenten lebhaft beklagt wurde, die Fälle, in welchen Steuerpflichtige die Steuerbehörde über ihr Einkommen täuschen, nach der einen Seite aus dem leicht begreiflichen Grunde mit einer möglichst geringen Einkommensteuer belastet zu werden, nach der andern, um als wohlsituiert nach außen hin zu gelten. Diese Unrichtigkeiten der Einkommen erhalten wir bei eigener Deklaration des Steuerpflichtigen, und diese Unrichtigkeiten werden sich, was wohl keiner weiteren Ausführung bedarf, bei der Veranlagung mittels Schätzung der Steuerbehörde in noch weit höherem Maße zeigen. Es ist deshalb heute wohl ein offenes Geheimnis, daß gerade auf dem Gebiete der Steuerveranlagung die größte Ungleichheit herrscht. Wenn Mittelstaedt[1]) nun meint, daß es in Geldstrafenbemessungsfragen auf arithmetische Genauigkeit nicht ankäme, so müssen wir ihm hierin allerdings beipflichten, allein soweit darf die arithmetische Ungenauigkeit denn doch nicht gehen, daß wir uns damit bedenklich einem System offenbarer Opferungleichheit nähern.

Zu beachten bleibt auch ferner, daß die steuerliche Veranlagung regelmäßig nur in größeren Zwischenräumen erfolgt, innerhalb welchen die Einkommen sich wesentlich ändern können.

Dann dürfen wir aber vor allem nicht vergessen, daß die Feststellung der Steuer, auch der Einkommensteuer,[2]) nicht über-

[1]) Gutachten S. 64. [2]) Die übrigens nicht einmal in allen Staaten Deutschlands als allgemeine Personaleinkommensteuer besteht.

all gleich ist, was in der finanziellen Selbständigkeit der Bundesstaaten seinen Grund hat. Eine Gleichheit der Geldopfer wird sich darnach, solange diese Selbständigkeit besteht, welche Verschiedenheiten schon in der Festsetzung der Steuer zeitigt, solange also ein gemeinschaftlicher Maßstab für das ganze Reich fehlt, in letzterem nicht ergeben können. Man wird hauptsächlich aus diesem Grunde einer Bemessung der Geldstrafe nach dem Einkommen, solange nicht das Wort reden können, als die erwähnten Ungleichheiten nicht durch eine vorherige gründliche Reform der Steuergesetzgebung beseitigt sind.

Aber nicht nur die Schwierigkeit einer gleichmäßigen Ermittlung des Einkommens spricht gegen jenes System. Abgesehen davon, daß die notwendige Anlehnung an die Steuergesetzgebung hierbei, wie auch Stenglein zutreffend hervorgehoben hat,[1]) dem Delikt den „eigentümlichen Beigeschmack eines Steuerobjekts“ giebt, lassen sich auch noch weitere gewichtige innere Gründe gegen die Aufnahme des Bemessungsmaßstabes nach Einkommensquoten oder -Vielfachen ins künftige Strafgesetzbuch vorbringen.

Gesetzt den Fall, wir hätten einen Weg gefunden, der die gleichmäßige Ermittlung der Einkommen gewährleistet, so wären wir damit dem Prinzip der Opfergleichheit noch nicht um vieles nähergekommen. Formell wohl, da die Strafe für Arm und Reich in gleichmäßiger Weise ausgesprochen werden könnte, jedoch nicht in materieller Hinsicht. Wenn wir Arm und Reich, um diese landläufigen Wortbegriffe zu gebrauchen, bei objektiv und subjektiv gleichem Verschulden mit beispielsweise je 1/12 des Jahreseinkommens bestrafen, so ist diese Strafe damit für beide Teile noch nicht gleich fühlbar. Der Reiche wird im Allgemeinen die Entziehung von 1/12 seines Jahreseinkommes nicht so hart empfinden als der Arme. Man hat zur Hebung dieses Mangels progressive Quotisierung vorgeschlagen,[2]) ohne jedoch dabei zu bedenken, daß alsdann die gegen sehr reiche Personen zu erkennenden Geldstrafen ins Ungemessene steigen können. Und wie

[1]) Gerichtssaal, Bd. 47, S. 273.

[2]) So schon Kronecker in Goltd. Arch., Bd. 27 S. 88, der aber selbst einsieht, daß dieses System nicht in allen Fällen „bis in die äußersten Konsequenzen“ durchgeführt werden könne.

soll man diesen Vorschlag legislativ verwirklichen? Als Regel dürfte man wohl die progressive Quotisierung nicht festlegen, für Einzelfälle aber, wie z. B. den Delikten aus Gewinnsucht, könnte wohl eine einfachere Bemessungsart die gleichen Dienste leisten, wie wir an späterer Stelle sehen werden.

Aber auch bei gleichen Einkommen tritt der berührte Unterschied in der Wirkung zutage, nämlich wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Individuen, was ja wohl stets der Fall sein wird, verschieden sind. Ein Täter, der im Gegensatz zum andern eine große Kinderzahl hat, von Krankheiten, Seuchen, Mißernten etc. heimgesucht ist, Unterhaltspflichten Verwandten gegenüber erfüllen soll u. dgl. m., wird mit der auch dem andern auferlegten Einkommensquote ungleich härter getroffen als jener. Um diesen Mißstand zu beseitigen, wäre also der Richter in solchen Fällen genötigt von dem angeregten Bemessungsmaßstab wieder abzuweichen und käme damit im Resultat, wie auch Goldschmidt [1] zutreffend ausgeführt hat, um nichts weiter als bei der Bemessung der Geldstrafe nach Summen.

Welches Verfahren wäre ferner einzuschlagen bei Rechtsbrechern, deren Einkommen so gering ist, daß sie nicht einmal Steuern hieraus zu entrichten haben?

Oder bei solchen, die nur aus dem Grunde über ein geringes Einkommen verfügen, weil sie den größten Teil ihres Vermögens besonderen Passionen opferten, wie Sammlung von Altertümern, Briefmarken, Gemälden?

Wie wäre schließlich die Bemessung bei Personen mit abgeleitetem Einkommen, wie Hausfrauen und Hauskindern?

Soll man für die erstere Kategorie mangels einer Einkommensteuer eine solche fingieren? Das hieße diese Leute auf die gleiche Stufe mit den Mindestbesteuerten stellen, womit das Prinzip der Opfergleichheit schon wieder durchbrochen wäre. Zu einer ähnlichen Fiktion müßte man auch bei der zweitgenannten Kategorie greifen, indem man sie in eine höhere Einkommensteuerklasse einreihte, ein Verfahren, welches schon wegen der darin in die Erscheinung tretenden Willkürlichkeit nicht zu billigen wäre. Bei abgeleiteten Einkommen endlich müßte man gleichfalls ein gewisses Einkommen fingieren und zwar ein solches, das sich entweder auf

[1] a. a. O., S. 404.

das dieser Klasse rechtlich zustehende Einkommen allein stützen oder die wirtschaftliche Lage des Hausvaters berücksichtigen müßte. Im ersteren Falle wäre aber das der Bemessung zu Grunde gelegte Einkommen zu niedrig, im zweiten ungerecht bestimmt.

Diese Betrachtung ergibt zur Genüge, daß eine Reform der Geldstrafenbemessung nach Einkommensquoten oder -Vielfachen auf unüberwindliche, legislativ nicht formulierbare Schwierigkeiten stößt. Dies scheint auch der 22. Deutsche Juristentag erkannt zu haben, indem er nach Goldschmidt[1]) Vorschlägen über die legislative Formulierung seiner Forderungen aus dem Wege gegangen ist. Man hat also, um mit Stenglein[2]) zu reden, „mit der Idee der Bemessung der Geldstrafe nach Vermögen oder Einkommen eine unreife Idee in die Welt geworfen, ohne daß man sich die Mühe gegeben hätte, dieselbe der Reife näher zu bringen".[3])

Es ist auch schon der Vorschlag gemacht worden, von vornherein einige Vermögens- oder Einkommensklassen zu bilden, in welche der Richter, sei es aufgrund oberflächlicher Schätzung, sei es in Anlehnung an die Steuer, die Einreihung der Einzelfälle zu vollziehen habe.[4]) Es leuchtet jedoch ein, daß dieses System schon um deswillen keinen Vorzug vor dem jetzigen bedeuten würde, weil mit dem Wachsen der Vermögen und Einkommen die Klassen nicht gleichen Schritt halten, also stets vermehrt werden, anderseits auch die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Ver-

[1]) a. a. O., S. 404. — [2]) Gerichtssaal, Bd. 47 S. 275.

[3]) Auch Norwegen hat die Undurchführbarkeit der Bemessung der Geldstrafe nach dem Einkommen erkannt, indem es den eine solche ursprünglich enthaltenden § 27 seines Entwurfs zu einem neuen Strafgesetz dahin abänderte, daß an Stelle jener Bemessung der einfache Satz trat, „es ist auf die Vermögensverhältnisse des Verurteilten sowie darauf, was er nach seinen Lebensverhältnissen mutmaßlich bezahlen kann, besondere Rücksicht zu nehmen." Vgl. auch Goldschmidt in Vergl. Darst. Bd. IV S. 404.

[4]) So früher Schmölder, der aber diesen Vorschlag inzwischen wieder aufgegeben hat. Vgl. Schmölder, S. 16. Siehe auch Friedmann, Gutachten, S. 144/45. Hierher gehört auch der an das alte Strafgesetzbuch von Tessin vom Jahre 1816 sich anlehnende Vorschlag Ötkers (Strafen und sichernde Maßnahmen S. 20/21) die Geldstrafe in drei Stufen anzudrohen, etwa von 3–300, 30–1000, 100–3000 Mark, den Täter je nach seiner steuerlichen Veranlagung in eine Gruppe einzureihen und unter Berücksichtigung seiner Schuld einerseits und seiner Vermögenslage im weiteren Sinne anderseits die eigentliche Strafe zu erkennen.

hältnisse selbst innerhalb einer Klasse eine gleiche Fühlbarkeit der Strafe ausschließen würde.

Also auch hier wäre im Interesse der gleichen Fühlbarkeit die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters noch besonders vorzuschreiben, womit das Resultat wie bei der vorerwähnten Bemessungsart dasselbe wäre wie bei der Bemessung nach Summen.

Alle diese Erwägungen zeigen, daß es nicht notwendig erscheint mittels eines komplizierten Verfahrens den Versuch zur Lösung des Problems der Opfergleichheit zu machen. Die jetzige Bemessungsweise nach Summen, deren Maxima nur nach Maßgabe unseres früheren Vorschlags zu erhöhen sein werden, mag ruhig bestehen bleiben, daneben aber soll es durch positive Satzung als Pflicht des Richters bezeichnet werden, bei der Strafausmessung selbst unbeengt durch irgendwelche Schablonen die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen unter deren Würdigung nach seinem freien Ermessen. Der Gefahr, daß bei einer solchen Bestimmung der Richter leicht in einseitiger Weise die Strafe hauptsächlich nach dem Vermögen des Täters bemessen und die übrigen Strafzumessungsgründe dadurch zu sehr in den Hintergrund stellen könnte, wäre durch einen entsprechenden Zusatz dahin zu begegnen, daß die Bemessung der Schwere der Tat und der Schuld entsprechen müsse.

Damit wäre der Richter vor eine doppelte Aufgabe gestellt. Einmal hätte er die konkrete Deliktsschwere nach dem objektiven und subjektiven Verschulden des Täters zu finden und zu werten und zum Andern diese Wertung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Täters anzupassen. Er hätte also, wie Friedmann[1]) trefflich erläutert, die Aufgabe der Strafzumessung von jener der Anpassung an die wirtschaftliche Lage zu sondern.

Diese Sonderung geschieht nach unserem Dafürhalten am zweckmäßigsten in der Weise, daß der Richter zunächst, ohne auf die Vermögensverhältnisse des Täters Rücksicht zu nehmen, innerhalb der einem Durchschnittsvermögen entsprechenden Strafrahmen die Geldstrafe bemißt, also in öffentlicher Verhandlung ausspricht, daß das in Frage stehende Delikt bei Annahme eines Durchschnittsvermögens eine Geldstrafe von X Mark verdiene. Sodann prüft

[1]) a. a. O. S. 147 ff.

er in einem Nachverfahren, das sich bei Ermittelung der wirtschaftlichen Gesamtlage bis zur Hauptverhandlung unmittelbar an das erste Urteil anschließen, bei Nichtermittelung aber auch zeitlich nachfolgen könnte, ob mit Rücksicht auf die ermittelten wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters ein Hinaufgehen über die zuerst gefundene Strafe oder eine Ermäßigung der letzteren gerechtfertigt sei, und ändert bei Bejahung dieser Frage durch nachträgliche berufungsfähige Entscheidung das erste Urteil entsprechend ab. Dabei müßte er sich immer vor Augen halten, daß die Geldstrafenbemessung nicht einseitig nach dem Vermögen des Täters, sondern unter Mitberücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld erfolgen müsse, dürfe also bei ganz geringfügigen Verfehlungen unter Umständen die Vermögenslage des Täters gänzlich außer Ansatz lassen. Denn bei den geringfügigen Delikten kommt es, wie schon früher betont wurde, nicht darauf an, dem Täter durch Entziehung eines großen Teiles seines Vermögens ein ganz empfindliches Übel zuzufügen, sondern ihm einen Denkzettel zu geben, ihn vor neuer Tat zu warnen. Bei mittleren und schwereren Delikten dagegen muß der Gedanke der Opfergleichheit der Verwirklichung näher gebracht werden, was eben erreicht werden kann durch die von uns vorgeschlagene Bemessungsart. Dabei müßte aber eine Bestimmung geschaffen werden, die es dem Richter ermöglichte selbst das größte Vermögen zu treffen, und die etwa dahin lauten müßte, daß ein Überschreiten der ordentlichen Strafrahmen nach oben insoweit gestattet sei, als diese nach dem Ermessen des Richters nicht ausreichen zur Ausgleichung des begangenen Unrechts. Eine Höchstgrenze dürfte bei dieser Bestimmung nicht gesetzt werden, da sonst der Zweck der empfindlichen Bestrafung auch des reichsten Delinquenten nie erreicht würde. Man wird vielleicht einwenden, daß man zur Erreichung dieses Zwecks doch lieber die Maxima überhaupt beseitigen solle. Aber damit wäre das ganze, die Grundlage der Bemessung bildende Werturteil des Gesetzgebers vom Delikt über Bord geworfen, während bei unserer Regelung die festbegrenzten Strafrahmen bleiben und nur für Ausnahmefälle eine Überschreitung dieser Strafrahmen gestattet ist. Auf der anderen Seite müßte allerdings auch eine weitere Bestimmung dahin geschaffen werden, daß eine Herabsetzung der zuerst erkannten Geldstrafe auf Antrag allge-

mein zu gestatten sei, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich nach der Verurteilung, aber vor gänzlicher Bezahlung der Geldstrafe, wesentlich verschlechtert haben.

Daß bei der besprochenen Trennung der Aufgabe der Strafbemessung und jener der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters gegen den letzteren unter Umständen sehr hohe Geldstrafen erkannt werden können, wird auch von uns nicht verkannt, desgleichen nehmen wir mit Auer[1]) an, daß die öffentliche Meinung sich an die bekannt gewordene Summe halten wird, ohne die Vermögensverhältnisse in Rechnung zu ziehen, darnach also bei einer hohen Geldstrafe der Reiche als ein größerer Übeltäter betrachtet wird, als er in Wirklichkeit ist. Aber ist es denn notwendig, die Allgemeinheit mit dem die zuerst ausgesprochene Strafe abändernden Nachverfahren bekannt zu machen? Unseres Erachtens wird dem Prinzip der Öffentlichkeit dadurch ausreichend genügt, daß die Allgemeinheit erfährt, wie das Delikt nach seiner objektiven und subjektiven Schwere vom Richter bewertet wird, während das bei unserem Vorschlag nachträglich in Betracht kommende Nachverfahren lediglich die Herbeiführung einer möglichst gleichen Fühlbarkeit der Geldstrafe bezweckt, auf welche der Grundsatz der Öffentlichkeit keine Anwendung finden sollte. Schließen wir also für das Nachverfahren die Öffentlichkeit aus, so haben wir bei unserm Vorschlag ein doppeltes erreicht: Wir haben einmal nach außen hin alle Individuen gleich behandelt und zum Andern die Geldstrafe, ohne daß dies nach außen hin in die Erscheinung trat, nach Vermögensgraden abgestuft.[2]) Wir fassen unsere obigen Ausführungen nochmals kurz dahin zusammen:

1) Die nach Erhöhung der Strafmaxima entsprechend unserem früheren Vorschlag sich ergebenden Strafrahmen sind als solche für Durchschnittsvermögen zu betrachten.

2) Innerhalb dieser Strafrahmen wird vom Richter unter Zugrundlegung eines Durchschnittsvermögens die der objektiven und subjektiven Schwere des Delikts entsprechende Strafgröße gesucht ohne Rücksicht auf das wirkliche Vermögen des Täters.

3) In einem nichtöffentlichen Nachverfahren wird das wirkliche

[1]) Auer, S. 25 26. Vgl. hierzu auch Köhler, S. 30.

[2]) Schmölder, S. 16,17 kommt zu einem ähnlichen Vorschlag wie wir, nur stellt er die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu sehr in den Vordergrund

Vermögen des Täters ermittelt und die oben gefundene Strafgröße je nach den durch freies richterliches Ermessen gewürdigten gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen des Täters entweder herab- oder heraufgesetzt. Das Nachverfahren hat bei objektiver und subjektiver Geringfügigkeit des konkreten Delikts zu unterbleiben.

4) Um auch den Reichsten empfindlich treffen zu können, wäre bei Verbrechen und Vergehen bei Überschreitung des ordentlichen Strafrahmens nach oben keine Maximalgrenze zu setzen.

Die hier vorgeschlagene Bemessungsweise scheint uns durchaus nicht so gekünstelt zu sein wie etwa die von Friedmann vorgeschlagene und auch von Traeger gebilligte,[1]) welche die Freiheitsstrafe als Grundstrafe der Geldstrafe betrachtet wissen, die Geldstrafe also „im Medium der Freiheitsstrafe ausdrücken" wollen. Zwar wird auch hier Arm und Reich gleich behandelt, allein wozu einen Umweg zur möglichen Erreichung der Opfergleichheit machen, wenn diese auf einfachere Weise erzielt werden kann? Bei diesem Vorschlag bleibt auch zu beachten, daß der Verurteilte beim öffentlichen Ausspruch der Freiheitsstrafe als Grundstrafe das Odium eine Freiheitsstrafe erhalten zu haben auf sich nehmen und damit auf gleiche Stufe mit den primär zu Freiheitsstrafe Verurteilten sich stellen müßte. Wollte man aber, um diese Schande für den Täter zu vermeiden, die Freiheitsstrafe als Grundstrafe nur in Gedanken festsetzen und die umgerechnete Geldstrafe allein verkünden, so würde bei der möglicherweise durch die Umrechnung sich ergebenden sehr hohen Geldstrafe in der Volksmeinung der Gedanke aufkommen, daß der Delinquent sich einer schwereren Verfehlung schuldig gemacht habe, als sie tatsächlich ist.

---

[1]) Friedmann, Gutachten, S. 148 ff., Traeger Gerichtssaal Bd. 78 S. 299 ff., wobei letzterer allerdings später insofern den Vorschlag Friedmanns wieder aufgiebt, als er a. a. O. S. 303 ff. als Grundstrafe das Einkommen mindestens eines Tages oder den Taglohn und höchstens das Einkommen von 30 Tagen gesetzt, und sodann diese Grundstrafe je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters entweder beibehalten oder vermindert oder erhöht wissen will.

Daß der gerade zu vertiefende Gegensatz zwischen Freiheits- und Geldstrafe, wie Goldschmidt[1] zutreffend hervorhebt, durch die Friedmann'sche Bemessungsweise verwischt würde, sei nur nebenbei erwähnt.

c) Teilzahlung und Stundung von Geldstrafen.

Wenn die bisherigen Betrachtungen hauptsächlich der Frage der Steigerung der Intensität der Geldstrafe in Ansehung der gutsituierten Klassen der Bevölkerung gegolten haben, so haben hiergegen die nachfolgenden die bessere Wirksamkeit der Geldstrafe auf die Minderbemittelten zum Gegenstand. Weder das Reichsstrafgesetzbuch noch die Reichsstrafprozeßordnung enthält Bestimmungen über den Aufschub der Vollstreckung einer Geldstrafe,[2] insbesondere auch nicht über die Zulässigkeit von Teilzahlungen. Man wird allerdings wohl im Hinblick auf die Vorschrift des § 28 Abs. 4 Ges., welche die Vollstreckung der subsidären Freiheitsstrafe nur für den unbeibringlichen Rest der erkannten Geldstrafe zuläßt, sowie mit Rücksicht auf den Wortlaut des Abs. 1 eod. i. V. m. § 495 RStPO., wodurch auch eine teilweise Beibringung der Geldstrafe denkbar ist, annehmen müssen, daß Teilzahlungen nicht zurückgewiesen werden dürfen,[3] allein abgesehen davon besteht nach geltendem Reichsrecht der Grundsatz der sofortigen Fälligkeit aller Geldstrafen. Zwar ist es der Landesgesetzgebung überlassen, Erleichterungen in der Bezahlung der Geldstrafe zuzulassen,[4] aber diese landesgesetzliche, meist im Verwaltungsweg erfolgte Regelung der Bezahlung der Geldstrafe kann uns nicht befriedigen.[5] Die große Anzahl der nicht beigebrachten sondern „abgesessenen" Geldstrafen zeigt mit Deutlichkeit deren geringen praktischen Nutzen, was auch im Hinblick auf die zu eng gezogenen Grenzen begreiflich erscheint. Wenn, wie dies

[1] Goldschmidt in Vergl. Darst., Bd. IV, S. 404 Anm. 1.

[2] § 488 RStPO. bezieht sich nur auf den Aufschub der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

[3] Vgl. auch Frank, Anm. I zu § 28.

[4] Vgl. hierzu Löwe, Anm. 2 zu § 495.

[5] Kronecker betrachtet der Aufschub der Geldstrafe und die Bewilligung von Teilzahlungen als „teilweisen Erlaß" der nur im Gnadenweg erfolgen dürfe. Aber die Strafe wird doch nicht erlassen, soll vielmehr allmählich vollständig zur Verbüßung kommen! Vgl. Goldtd. Arch. Bd. 28 S. 10.

beispielsweise in Baden der Fall ist, die Vollstreckungsbehörde nur bis zu vier Monaten Geldstrafenaufschub zu geben in der Lage ist, so ist diese Frist offenbar zu kurz bemessen, um einem wirtschaftlich Schwachen die Bezahlung einer Geldstrafe von etwa 50 Mark zu ermöglichen, weshalb ein solcher, da er nach seiner Berechnung innerhalb der Frist nicht zahlen kann, also ja doch einmal „sitzen“ und damit die Schande der Freiheitsstrafe auf sich nehmen muß, lieber gar nichts bezahlt und die ganze stellvertretende Freiheitsstrafe absitzt, vielleicht noch mit dem Nebengedanken, damit ein gutes Geschäft zu machen. Unter diesen Umständen haben allerdings die schon früher erwähnten charakteristischen Bezeichnungen der Geldstrafe als „Privileg der Reichen,“ „Strafabkauf,“ „soziale Ungerechtigkeit,“ einen Schein von Berechtigung. Wir können es darum verstehen, wenn gegenwärtig fast allgemein[1]) nachdrücklich die Forderung erhoben wird, durch reichsgesetzliche Regelung Teilzahlungen und Zahlungsfristen unter bestimmten Umständen in weitem Maße zuzulassen. Zwar wird von keiner Seite verkannt, daß hierbei die Geldstrafe in ihrer Wirkung verlieren kann, aber dieser Gefahr kann leicht dadurch vorgebeugt werden daß man die Gewährung der Zahlungserleichterungen an gewisse, etwa denjenigen des § 488 RStPO. entsprechende Voraussetzungen knüpft. Berücksichtigt man ferner, daß der Verurteilte bei einer Reihe von Teilzahlungen jeweils wieder an sein Unrecht erinnert und damit vor neuer Begehung gewarnt wird, so tritt der erwähnte mögliche Nachteil dem pädagogischen Wert der Erleichterungen[2]) der Zahlung gegenüber u. E. doch sehr in den Hintergrund. Vor allem aber spricht für die Zulassung der erwähnten Erleichterungen der Umstand, daß es keinem vernünftigen Richter alsdann mehr einfallen wird, gegen einen wirtschaftlich Schwachen selbst bei einem an sich zur Geldstrafe geeigneten Falle auf Freiheitsstrafe zu erkennen, nachdem die Beibringlichkeit der Geldstrafe so gut wie gewährleistet ist. Stenglein[3]) verspricht sich zwar nicht viel von der Durchführung unseres Vorschlags, indem er hauptsächlich auf die Arbeiter abhebt, die keinen Groschen entbehren, also

[1]) Mit Ausnahme vielleicht von Stenglein, Gerichtssaal Bd. 47 S. 275 ff. und Kronecker, vgl. Anm. 122.

[2]) Gerichtssaal, Bd. 47 S. 277.

[3]) Auf diesen weist besonders Lammasch, Gerichtssaal Bd. 47, S. 335, hin.

auch keine Teilzahlungen entrichten könnten. Glaubt denn wirklich jemand im Ernst, ein Arbeiter würde sich auch bei Gewährung von Teilzahlungen lieber einsperren lassen als eine Geldstrafe nach und nach abbezahlen! Nein, da stellt denn Stenglein unserm deutschen Arbeiter ein zu schlechtes Zeugnis aus. Soviel kann und wird selbst der ärmste Arbeiter, zumal wenn ihm die Gefängnisstrafe droht, bei den heute im allgemeinen recht auskömmlichen Löhnen zurücklegen, daß er allwöchentlich oder alle zwei Wochen wenigstens eine Mark an der Geldstrafe abtragen kann. Zudem wird die Geldstrafe, wenn künftig entsprechend unserm Vorschlag die wirtschaftliche Lage des Täters bei der Geldstrafenbemessung mehr als bisher berücksichtigt wird, bei einem Arbeiter nicht sonderlich hoch ausfallen. Ist es vielleicht besser, den Arbeiter einzusperren und dadurch die ganze Familie ihres Ernährers zu berauben, wie solches bisher bei dem Mangel der Zahlungserleichterungen vielfach geschah? Und warum kennt man in anderen Ländern, wie England, Norwegen, Rußland, Italien, Zahlungsfristen und Teilzahlungen und will sie in anderen Ländern (vgl. § 27 des Vorentwurfs zu einem Österreichischen Strafgesetzbuch, September 1909 und Art. 36 Ziff. 3 des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, April 1908) einführen? Doch wohl, weil man deren Segen erkannt hat!

Rein äußerliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Gründe, wie sie Stenglein[1]) gegen die geplante Reform noch vorbringt, indem er auf die immense Arbeitsvermehrung für die Vollstreckungsbeamten hinweist, müssen im Hinblick auf die großen kriminal- und sozialpolitischen Wirkungen der Zahlungserleichterungen zurücktreten. Übrigens scheint eine an einen diesbezüglichen Vorschlag v. Lilienthals[2]) sich anlehnende Regelung der Zahlungserleichterungen dahin, daß die Teilbeträge mittels Einklebens von Postfreimarken in eine vom Gericht oder der Vollstreckungsbehörde zu führende Quittungskarte bezahlt werden, jenen Einwendungen

[1]) a. a. O., S. 277/78.

[2]) Gutachten, S. 84. Hier wird die Einklebung von Strafmarken in die Versicherungskarte vorgeschlagen. Eine Verbindung mit der Invalidenversicherungskarte halten wir jedoch nicht für glücklich, da die Bestrafung der Außenwelt, insbesondere dem Arbeitgeber — man denke nur an die Vorlage der Invalidenversicherungskarte bei Einstellung eines Arbeiters — möglichst verborgen bleiben sollte.

den Boden zu entziehen. Einer eventuellen Arbeitsvermehrung auf der einen Seite stünde überdies auf der anderen Seite eine entsprechende Arbeitsverminderung gegenüber, indem bei Durchführung der Reform die Gefängniszellen bald nur noch einen minimalen Prozentsatz solcher Personen aufweisen würden, die eine subsidiäre Freiheitsstrafe verbüßten.

Was schließlich die Höhe der zu bewilligenden Teilzahlungen und die Dauer des Strafaufschubs anlangt, so muß hierbei wohl das freie Ermessen der Vollstreckungsbehörde maßgebend sein, das nur begrenzt werden sollte durch Festlegung eines äußersten Termins von vielleicht einem Jahre, es wäre wohl auch nichts dagegen zu erinnern, wenn etwa das Ministerium in außerordentlichen Fällen die Frist bis zu 2 Jahren verlängern würde. Eine längere Hinausschiebung der völligen Abtragung der Geldstrafe dagegen möchten wir nicht befürworten, da sonst der Strafcharakter der Geldstrafe verblassen würde.[1] Und sollte auch bei Ablauf obiger Fristen die Erlegung der Geldstrafe ohne Schuld des Verurteilten, z. B. wegen Krankheiten oder sonstigen häuslichen Unglücks, nicht möglich gewesen sein, so bliebe immer noch der Gnadenweg.

Geeignetes Organ zur Gewährung der Zahlungserleichterungen ist wohl nicht der Richter sondern die Vollstreckungsbehörde, da sich vielfach erfahrungsgemäß erst nach Fällung des Urteils finanzielle Schwierigkeiten des Verurteilten ergeben, das Urteil auch nicht unnötig und mit der Gefahr eventueller baldiger Abänderung belastet werden sollte. Die Zahlungserleichterungen sollen also von Fall zu Fall auf Antrag des Verurteilten durch die Vollstreckungsbehörde nach freiem Ermessen zu bewilligen und gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde der Beschwerdeweg gegeben sein.

Die Regelung dieser Frage dürfte wohl in der Reichsstrafprozeßordnung, etwa im Anschluß an § 488 eod., zu erfolgen haben.

d) Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen.

Was soll nun mit den trotz Zulassung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen unbeibringlichen Geldstrafen geschehen? Soll auf

[1] Mit uns Traeger, Gerichtssaal Band 78 S. 312. Seuffert, S. 78, befürwortet einen Zahlungsausstand von zwei bis fünf Jahren!

sie, wie manche[1]) meinen, Verzicht geleistet werden, soll ihre Ausgleichung durch Arbeitsleistung des Verurteilten erfolgen[2]) oder empfiehlt sich ihre Umwandlung wie bisher, in Freiheitsstrafe?[3]) Uns will scheinen, als ob ein Verzicht auf die Geldstrafe bei Unbeibringlichkeit die Strafrechtspflege auf's Äußerste gefährden würde, da der Arme hierdurch zum Übertreten der Gesetze geradezu angereizt würde, müßte er sich doch sagen, daß er das Privileg der Straffreiheit, oder wie Sichart[4]) sich ausdrückt, einen Freibrief zur Verbrechensverübung besitze. Auf der einen Seite sucht man nach Verwirklichung des Ideals formeller und materieller Rechtsgleichheit und auf der andern will man für eine bestimmte Klasse Ausnahmen schaffen. Bedenkt man ferner nicht, daß bei einer solchen Regelung, was man ja gerade verhüten will, ein Richter, der den Nichteingang einer von ihm ursprünglich ins Auge gefaßten Geldstrafe vermutet, lieber wieder zur Freiheitsstrafe greifen, die gewollte Vorherrschaft der Geldstrafe bei geringfügigen Delikten also wieder verschwinden wird? Man hat auch schon vorgeschlagen, die unbeibringliche Geldstrafe unvollstreckt zu lassen, bei einer erneuten Verfehlung des Verurteilten aber die Nichtbezahlung der früheren Geldstrafe dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man bei dieser späteren Verurteilung ohne Weiteres auf Freiheitsstrafe erkennen würde.[5]) Dieser Vorschlag findet schon um deswillen unsere Billigung nicht, weil hierdurch der Freiheit des Richters in der Strafbemessung zu sehr vorgegriffen und der Richter leicht gezwungen würde, gegen seine Überzeugung in Fällen auf Freiheitsstrafe zu erkennen, in welchen ihm eine Geldstrafe nähergelegen wäre. Wie die Begründung zum Vorentwurf[6]) mit Recht hervorhebt, wird der Richter schon

[1]) So Mittelstaedt, Gutachten, S. 67, Schmölder, S. 22 ff.

[2]) So Goldschmidt, Vergl. Darst., Bd. 4 S. 410; v. Liszt, in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. X S. 68; Seuffert, S. 77; Sichart, Württ. Zeitschrift 1907/08 S. 311/12 im Gegensatz zu seinen Ausführungen in Zeitschrift f. d. ges. Strafwiss., Band 21 S. 175/76.

[3]) So Köhler, S. 32.

[4]) Vgl. Württ. Zeitschr. 1907/08 S. 312; Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. 21 S. 176.

[5]) So Schmölder, S. 25; Goldschmidt a. a. O., S. 401; dagegen Traeger Gerichtssaal Band 78 S. 980.

[6]) S. 109 Anm. 1.

von selbst bei der Strafzumessung die Tatsache der Nichtbezahlung einer früheren Geldstrafe entsprechend beachten und eventuell bei der Auswahl der Strafart berücksichtigen, auch ohne daß der Gesetzgeber ihm hierwegen eine Anleitung zu geben braucht.

Wenn die Anhänger obiger Straffreiheit der Unbemittelten hinweisen auf das Gebiet der Steuergesetzgebung (Wechselstempelsteuer, Reichsstempelabgaben), woselbst teilweise der Satz „ex causa paupertatis multa potest remitti" verwirklicht ist, so übersehen sie hierbei, daß bei diesen Gesetzen die fiskalischen Interessen im Vordergrund stehen, wo der Staat wie ein ausfallender Gläubiger resigniert einen finanziellen Verlust bucht.

Sonach bliebe nur noch der Ersatz der unbeibringlichen Geldstrafe durch Arbeitsleistung oder Freiheitsstrafe übrig.

Daß die bisher geübte Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen nicht zu billigen ist, wird heute vielfach anerkannt, ist es doch an sich etwas Empörendes, wenn der Arme eingesperrt wird, weil er zu arm ist, um seine Geldstrafe zu bezahlen. Aber ist damit das Verlangen einer vollständigen Beseitigung stellvertretender Freiheitsstrafe gerechtfertigt? Diese Frage ist u. E. zu verneinen. Nur insoweit die stellvertretende Freiheitsstrafe den verwerflichen Charakter einer Art strafrechtlicher Schuldhaft annimmt, d. h. die Einsperrung lediglich aus dem Grunde erfolgt, weil der Verurteilte infolge großer Armut zur Bezahlung der Geldstrafe außer Stande ist, ist sie zu beseitigen, während sie bei Verurteilten, die nicht zahlen *wollen*, also eine besonders antisoziale Gesinnung betätigen, wohl bestehen bleiben kann. Denn bei dieser Klasse von Personen wird mit der stellvertretenden Freiheitsstrafe nicht die Armut als solche getroffen, sondern die üble Gesinnung des Täters. Der Vorwurf, die Umwandlung in Freiheitsstrafe sei eine spezielle Strafe der Armen, hat also in solchen Fällen jede innere Berechtigung verloren.

Lassen wir also ruhig die stellvertretende Freiheitsstrafe für solche Rechtsbrecher, bei denen das Nichtbezahlen der Geldstrafe ein Ausfluß ihres Trotzes, ihrer Unbotmäßigkeit gegen Gesetz und Recht, nicht zuletzt auch ihrer Faulheit ist, denn wir begehen damit keine soziale Ungerechtigkeit. Auch werden diejenigen Verurteilten, die bei gutem Willen die Geldstrafe, wenn auch in mäßigen Teilbeträgen, nach und nach abzahlen können, angeeifert zu dieser

Abzahlung, wenn sie im Hintergrund die Freiheitsstrafe drohen sehen.

Und um den Tätern von vornherein die Möglichkeit zu nehmen zur Ausrechnung, ob das „Absitzen“ oder das „Bezahlen“ das bessere Geschäft sei, bestimme man, daß die Festsetzung der subsidären Freiheitsstrafe nicht schon im Urteil, sondern nachträglich durch das Gericht[1]) erfolge, wenn die Geldstrafe sich als unbeibringlich erwiesen habe. Dabei wähle man einen möglichst weiten Umwandlungsrahmen, indem man etwa 1—50 Mark gleichsetzt einem Tag Freiheitsstrafe. Die Unbotmäßigen und Wankelmütigen werden es sich bei dieser Regelung dann wohl überlegen, ob sie lieber die Geldstrafe bezahlen oder absitzen wollen. Natürlich wäre hierbei für die stellvertretende Freiheitsstrafe, wie auch nach bisherigem Recht, ein Maximum zu setzen.

Ein zwangsweises Abverdienen der Geldstrafe halten wir nicht für angebracht, da jeder Schein, als ob die Geldstrafe eine Schuld sei, die den Fiskus bereichern soll, vermieden werden muß. Auch bleibt zu beachten, daß ein solches zwangsweises Abverdienen der Geldstrafe mehr oder weniger eine Einsperrung bedingen, die bisherige stellvertretende Freiheitsstrafe also nur in anderer Form aber vielleicht noch fühlbarer als jene, damit beibehalten würde. Berücksichtigt man ferner, daß mit der Zwangsarbeit unendliche Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für alle[2]) auch eine große Konkurrenz der freien Arbeiter geschaffen würde, endlich daß Zwangsarbeit, da widerwillig geleistet, stets schlechte Arbeit, der ökonomische Nutzen derselben also nach keiner Richtung hin befriedigend sein wird, so muß man zur unbedingten Ablehnung des Vorschlags der Zwangsarbeit gelangen.

Eine andere Regelung der bisherigen Umwandlungsart möchten wir nur für solche Personen befürworten, die zwar den guten Willen haben zu zahlen aber nicht zahlen können. Zwar wird sich bei Durch-

[1]) Nicht die Vollstreckungsbehörde. Auch sollte hier Berufung zulässig sein.

[2]) So auch Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 21. Gegenwärtig hält es schon schwer, für die primär zu Freiheitsstrafe Verurteilten Arbeitsgelegenheit zu schaffen, mit völlig unproduktiver Arbeit aber die Gefangenen zu beschäftigen, wie dies nach Aschrott, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtw. Bd. 17 S. 42, beispielsweise in englischen Gefängnissen teilweise durch Bearbeitung der Tretmühle oder durch Drehen einer Kurbel geschieht, wäre offenbar Unsinn.

führung der vorgeschlagenen Reformen der Zulassung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen sowie der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Täter nur noch ein verschwindend geringer Prozentsatz zwar Zahlungswilliger aber Zahlungsunfähiger ergeben, aber immerhin muß auch für diesen Rest eine befriedigende Lösung gesucht werden. Diesen Verurteilten gebe man, um eine Einsperrung zu vermeiden, Gelegenheit in freier Arbeit für Staat oder Gemeinde die Geldstrafe zu tilgen, jedoch erst, wenn sich die Geldstrafe als unbeibringlich erwiesen hat. Hierbei hätte der Staat oder die Gemeinde Arbeitsgelegenheit, sei es an öffentlichen Wegen, Plätzen, Flüssen, sei es in Forsten, bei Bahnbauten und dergleichen, zu schaffen, was bei der geringen Anzahl der in Betracht kommenden Verurteilten sich wohl ermöglichen ließe. Bei solch unerzwungener Arbeit würden, da es dabei am guten Willen der Beteiligten nicht fehlt, alle obenerwähnten Nachteile der Zwangsarbeit wegfallen.

Was schließlich jene Verurteilten anlangt, die physisch außer Stande sind zu arbeiten, so seien diese auf den Gnadenweg, der ihnen bei sonstiger Würdigkeit stets Erfolg bringen wird, verwiesen, denn eine Straffreiheit ist aus den an früherer Stelle schon erwähnten Gründen für keine, auch die bedauernswerteste Bevölkerungsklasse, irgendwie gerechtfertigt.

§ 4.

Bessere Ausgestaltung der Geldstrafe in extensiver Beziehung.

a) Vermehrung der Geldstrafendrohungen.

Daß das Anwendungsgebiet der Geldstrafe nicht nur intensiv, sondern auch extensiv einer der strafpolitischen Bedeutung dieser Strafe entsprechenden Erweiterung bedarf, wurde schon an früherer Stelle betont.[1] Diese Forderung erscheint um so berechtigter, als es nach unsern Darlegungen im vorigen Paragraphen künftig möglich sein könnte, durch angebrachte, die Intensität der Wirkung der Geldstrafe und deren Vollzug betreffende Reformen diese Strafe zu einer äußerst wirksamen, das Ideal der Opfergleichheit nahezu erreichenden Strafe zu gestalten und den Eingang der Geldstrafe

[1] Eine ausgedehntere Verwendung als bei uns hat die Geldstrafe beispielsweise gefunden in England, Finnland, Niederland, Japan, Staat New-York.

zu gewährleisten, womit die Voraussetzungen einer umfangreicheren Anwendung des Strafmittels erfüllt wären.[1] Da die Geldstrafe die leichteste Strafart ist, erscheint es natürlich, daß sie auch nur abgesehen von den Delikten aus Gewinnsucht bei Delikten mit denkbar leichten Begehungsformen eine erweiterte Anwendung finden kann, also von vornherein bei den schwereren, eine schimpfliche und ehrlose Gesinnung verratenden Delikten auszuscheiden hat, da die Gesetzgebung, wie Oetker a. a. O. S. 22 richtig bemerkt, „in der Wahl der Strafübel durch ethische Werturteile gebunden" ist. Wir werden also Geldstrafe nicht zulassen können z. B. bei Mord, Totschlag, Hochverrat, Sittlichkeitsverbrechen, Meineid, Ehebruch etc. Nicht zu billigen ist deshalb der Vorschlag Schmölders,[2] dem auch Goldschmidt[3] nahesteht, daß Kapitalbesitzern selbst bei schweren Verfehlungen neben Freiheitsstrafe häufungsweise eine Geldstrafe auferlegt werden sollte. Schmölder geht hierbei, sich auf die bekannten Verfehlungen des reichen Wüstlings Sternberg beziehend, von dem Gedanken aus, daß dem Täter die Mittel zu fernerer Verübung solcher Delikte dadurch wesentlich eingeschränkt werden sollen, ohne aber zu berücksichtigen, daß schwere Verfehlungen nach der immerhin zu beachtenden Volksanschauung nur mit Zuchthaus oder Gefängnis gesühnt werden können. Dem gesunden Volksempfinden würde ein Urteil, das beispielsweise gegen einen Sternberg 8 Jahre Zuchthaus und 10000 Mark Geldstrafe aussprechen würde, mit uns völlig unverständlich sein. Zu beachten bleibt ferner, daß die kumulative Androhung von Geldstrafe gegen Kapitalbesitzer nach dem Vorschlag Schmölders der Geldstrafe mit Recht den Vorwurf einer Dienerin fiskalischer Interessen eintragen kann. Dieser Vorwurf trifft jedoch dann nicht zu, wenn es sich um Delikte handelt, bei denen Gewinnsucht und Habgier die Triebfeder des Handelns war: denn hier spiegelt sich in der Geldstrafe der Charakter des Delikts, hier soll der Täter an seiner empfindlichsten Stelle, dem Geldbeutel, auf dessen Bereicherung er bedacht war, getroffen werden. Natürlich müßte sich der Richter vor Ausspruch der Geldstrafe verlässigen, ob der Täter auch im Besitze hinreichender, eine hohe Geldstrafe rechtfertigender Mittel sei. Wir empfehlen daher nur die Aufnahme einer Be-

[1] Vgl. Lilienthal, Gutachten S. 89; Sichart Württ. Zeitschr. 1907/08 S. 301.
[2] S. 11. — [3] a. a. O., S. 399.

stimmung in den allgemeinen Teil des künftigen Gesetzbuchs, daß bei Begehung eines Delikts in gewinnsüchtiger Absicht neben der Freiheitsstrafe kumulativ auf eine Geldstrafe erkannt werden kann, nicht dagegen eine Ausdehnung dieser Bestimmung auch auf Kapitalbesitzer schlechthin. Als Maximum dieser Geldstrafe — auf die Höhe kommt es hier mit Rücksicht auf die große Fühlbarkeit selbst der kleinsten Geldbuße bei Gewinnsüchtigen weniger an — könnte etwa die Summe von 50000 Mark gelten. Obligatorisch neben Freiheitsstrafe eine Geldstrafe häufungsweise anzudrohen, wie es bisher mitunter der Fall war (vgl. S. 14), halten wir mit Goldschmidt [1]) nicht für glücklich, da die Fälle nicht selten wären, in welchen eine Geldstrafe alsdann selbst gegen solche Rechtsbrecher ausgesprochen werden müßte, bei denen die Nichtbezahlung von vornherein zu erwarten wäre, die Geldstrafe also lediglich eine Erhöhung der erkannten Freiheitsstrafe bedingen würde.

Es ist weiterhin der Vorschlag gemacht worden, bei allen mittleren Delikten, worunter Goldschmidt [2]) etwa die heutigen „Vergehen" versteht, ausnahmslos neben der Freiheitsstrafe die Geldstrafe wahlweise als Hauptstrafe zuzulassen. Dieser Vorschlag, den auch Schmölder [3]) vertritt, findet nicht unsere Billigung, denn auch unter dieser Kategorie von Delikten finden sich welche, die ihrer Natur nach selbst in den leichtesten Fällen sich als ein derartiger Eingriff in die Rechtsordnung darstellen, daß sie nicht mit Geldstrafe sühnbar sind. Aus dem gleichen Grunde stehen wir auch dem Vorschlag v. Lilienthals und Traegers ablehnend gegenüber, die die Geldstrafe überall da als Hauptstrafe neben Freiheitsstrafe wahlweise zulassen wollen, wo das Mindestmaß der letzteren einen Tag beträgt.[4]) Dieser Vorschlag v. Lilienthals und Traegers erklärt sich damit, daß sie die kurzzeitige Freiheitsstrafe, wovon später noch die Rede sein wird, durch entsprechende Geldstrafe oder Verweis ersetzen zu können glauben.

Nach allem mußten wir eine Ausscheidung derjenigen Delikte vornehmen, die sich zur Geldstrafe eignen. Da empfiehlt sich denn u. E. die Zulassung der Geldstrafe als wahlweise Hauptstrafe u. A. bei der Beleidigung von Bundesfürsten oder von Mitgliedern eines

[1]) a. a. O., S. 399. [2]) a. a. O., S. 399. [3]) S. 11.
[4]) v. Lilienthal, Gutachten, S. 92, Traeger Gerichtssaal Bd. 78 S. 161.

bundesfürstlichen Hauses, beim Stimmenkauf, bei den Religionsdelikten, bei Zweikampf, Diebstahl, Hehlerei, den Fahrlässigkeitsdelikten mit schwerem Erfolg u. dergl. m. Denn in allen diesen Fällen können solche leichte Begehungsformen vorkommen, daß sie, ohne daß man damit der Rechtsordnung zu nahe treten würde, mit einer Geldstrafe hinreichend gesühnt erscheinen.[1])

Mit dem Bestreben der Beseitigung kurzzeitiger Freiheitsstrafen hängt es zusammen, wenn manche auch den Vorschlag gemacht haben, daß der Richter allgemein ermächtigt werden solle, „in leichten Fällen“ auf Geldstrafe zu erkennen. Die Gründe, die uns zur Ablehnung auch dieses Vorschlags führen, decken sich mit den schon oben erörterten, zu beachten bleibt hier aber außerdem, daß die Abgrenzung der sogenannten leichten Fälle sehr schwierig ist. Der eine Richter würde für einen leichten Fall erachten, was dem anderen ein mittlerer oder mit Rücksicht auf die darin betätigte gemeine Gesinnung als ein solcher schwererer Natur erscheint, die Sicherheit und Gleichmäßigkeit der Rechtspflege würde also durch eine solch allgemeine Bestimmung Not leiden. Bedenkt man ferner nicht, daß hierbei die Allgemeinheit leicht geneigt wäre, in Fällen, in welchen ein Gutsituierter, statt wie bisher mit Freiheitsstrafe, nunmehr mit Geldstrafe belegt würde, ein Privileg der Reichen, einen Strafabkauf anzunehmen? Gerade vor einem solchen Vorwurf aber sollte sich, wie wir schon früher erkannt haben, das künftige Strafgesetzbuch hüten.

Eher wären wir geneigt, den bei leichteren Fällen durch die Verbüßung von Freiheitsstrafe sich möglicherweise ergebenden Härten dadurch vorzubeugen, daß wir die Aufnahme des auch von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung einstimmig befürworteten Instituts der „bedingten Verurteilung“ oder besser des bedingten Straferlasses nach belgisch-französischem Muster ins künftige Strafgezetzbuch empfehlen würden. Es liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, die für und wider jene Einrichtung

[1]) Friedmann, Gutachten S. 129/30, führt hiergegen an, daß dadurch Verwirrung in die volkstümlichen Werturteile, welche sich an jene Deliktsbezeichnungen anknüpfen, insbesondere bei Diebstahl, hineingetragen werde und befürwortet eher die Schaffung von Spezialdelikten der leichteren Fälle. Hierdurch würde aber doch wohl das neue Strafgesetzbuch sich zu sehr in Einzelheiten verlieren, ganz abgesehen davon, daß der Gesetzgeber unmöglich alle denkbaren Begehungsformen vorhersehen kann.

vorgebrachten Ansichten zu erörtern,[1] nur darauf sei neben obigem bedeutenden Vorzug zur Rechtfertigung der bedingten Verurteilung noch hingewiesen, daß ein hoher pädagogischer Wert derselben darin liegt, daß der Verurteilte durch den in Aussicht stehenden Lohn des Straferlasses einerseits und den drohenden Vollzug der Strafe andererseits zu einem pflichtmäßigen Verhalten mächtig angespornt wird.[2]

Was die leichtesten Delikte, die Übertretungen, anlangt, so wurde in Ansehung dieser der Vorschlag der ausschließlichen Herrschaft der Geldstrafe gemacht,[3] wobei jedoch fast alle Vertreter dieses Vorschlags darin einig waren, daß von dieser Regelung insbesondere Bettel, Landstreicherei, Prostitution etc, ausgeschlossen sein sollte. Es ist nun wohl richtig, daß in den weitaus meisten Fällen der Begehung solch geringfügiger Straftaten wie der Übertretungen eine Geldstrafe genügend erscheint, aber immerhin sind auch hier Fälle denkbar, in welchen Geldstrafe versagt und Freiheitsstrafe am Platze ist. Dies haben auch die Vertreter jenes Reformgedankens anerkannt, indem sie zum Teil bei „geschäfts-, gewerbs-, gewohnheitsmäßiger" Begehung Freiheitsstrafe zulassen wollen, zum Teil beim Rückfall," zum Teil bei „bewußt rechtswidriger Begehung," also offenbarem Trotz und Hohn gegen Recht und Gesetz.[4] Unseres Erachtens erscheint denn doch statt der Schaffung so vieler Ausnahmen von der Regel die bisherige alternative Androhung von Geldstrafe mit Haftstrafe, wo die Art der Strafe stets ins freie Ermessen des Richters gestellt war, empfehlenswerter. Lassen wir es also ruhig bei der bisherigen Regelung und nehmen wir bei der Kategorie der Übertretungen im Interesse einer größeren Gleichheit der Strafdrohungen höchstens eine Ausscheidung der ihrer Natur nach schwereren Delikte, wie z. B. der Fälle des § 361 Ges., unter die Vergehen vor.

[1] Vgl. hierzu, Wach S. 21 ff; Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 10 S. 70 ff. und S. 666 ff.; Bd. 17 S. 567 ff.; Berolzheimer S. 472 ff. usw.

[2] Hierauf weist besonders Oetker, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 17, S. 507 hin.

[3] So von Goldschmidt a. a. O. S. 399; v. Liszt in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. X S. 67; v. Lilienthal, Gutachten, S. 91, Schmölder S. 11; Träger Gerichtssaal Band 78 S 285.

[4] Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 399.

Goldschmidt[1]) hat endlich die Aufnahme eines gesetzlichen Strafzumessungsgrundes bei Alternativdrohung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe dahin in Vorschlag gebracht, daß der Richter angewiesen werden solle, auf Geldstrafe bei erstmaliger Begehung des Delikts zu erkennen, falls nicht eine Geldstrafe außer allem Verhältnis zu der Schwere des begangenen Delikts – gemeint ist damit wohl auch der Fall, daß das Delikt seiner Natur nach zur Geldstrafe ungeeignet ist – oder der Ehrlosigkeit der bekundeten Gesinnung stehen würde. So wenig wir sonst die Aufnahme von Strafzumessungsgründen ins Gesetz billigen, so müssen wir doch hier anerkennen, daß bei einer solchen Vorschrift der Richter auf die ethische Qualität der Gesinnung des Täters mehr Rücksicht als bisher nehmen[2]) und nicht wie dies bisher vielfach üblich war, die Tatsache der erstmaligen Begehung allein als ausschlaggebend für seine Wahl der Strafart betrachten würde. Es dürfte deshalb die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu empfehlen sein, jedoch nur als Sollvorschrift, da immerhin ausnahmsweise auch mitunter ein Abweichen von dieser Regel notwendig sein kann, z. B. bei böswilliger Nichtzahlung einer wegen eines anderen Delikts früher erkannten Geldstrafe.

Dem Vorschlag Goldschmidts steht derjenige Traegers im Gerichtssaal Band 78 S. 278 und 328 nahe, der dem Richter zur Pflicht machen will, bei Alternativdrohung von Geld- und Freiheitsstrafe in Fällen, in denen auf Gefängnis von weniger als einem Monat oder auf Haft von weniger als sechs Wochen zu erkennen sein würde, ein Geldstrafe zu verhängen, es sei denn, daß die Geldstrafe der durch die Tat bekundeten ehrlosen Gesinnung nicht entsprechen würde. Bei diesem Vorschlag vermissen wir aber die Berücksichtigung der Deliktsnatur, sind doch, wie wir später sehen werden, (Fall des Ehebruchs) Fälle denkbar, wo von einer ehrlosen Gesinnung nicht gesprochen werden kann und doch auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Dies scheint auch Traeger herausgefühlt zu haben, da er seinen Vorschlag „für den Regelfall“ macht, also damit anerkennt, daß Ausnahmefälle denkbar sind, in denen der Richter auch in sogenannten leichten Fällen von Geldstrafe absehen muß.

[1]) a. a. O. S. 400.

[2]) Vgl. auch van Calker, Gutachten, S. 247 und 262.

b) Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Geldstrafe.

Dem Gedanken der Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe dient auch die oben bereits berührte Forderung des Ersatzes kurzzeitiger Freiheitsstrafe.[1] Die Frage dieses Ersatzes, die wegen des darin zu Tage tretenden Werturteils zwischen Freiheits- und Geldstrafe als zum Thema gehörig betrachtet werden muß, verliert bei Durchführung unserer Reformvorschläge viel an Bedeutung, da alsdann nur wenige ausschließlich mit Freiheitsstrafe bedrohte Delikte übrig bleiben, bei der großen Anzahl der Alternativdrohungen von Freiheits- und Geldstrafe aber der Richter wohl stets eine Geldstrafe einer kurzen Freiheitsstrafe vorziehen wird. Immerhin erscheint diese Frage bei dem möglichen Reste kurzer Freiheitsstrafen der näheren Betrachtung wert. Einigkeit besteht wohl darüber, daß die kurze Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Gestalt keinen der Strafzwecke zu erfüllen geeignet ist, da sie in ihrer Wirkung vollständig versagt, den Täter und die Allgemeinheit nicht abschreckt oder bessert, sondern den Verurteilten vermöge seines Zusammenseins mit bereits Verwahrlosten demoralisiert. Aus diesen Tatsachen hat man denn fast allgemein die Notwendigkeit der Abschaffung kurzzeitiger Freiheitsstrafen, zu welchen die Praxis ausweislich der Statistik durchschnittlich Strafen bis zu 8 Tagen rechnet, manche wieder solche bis zu 6 Wochen, betont und vielfach deren Ersatz durch Geldstrafe befürwortet. Mit Unrecht. Wie Wach,[2] auch Köhler,[3] richtig hervorhebt, sollte man zunächst an die Beseitigung der gerügten Mißstände denken, bevor man einer so einschneidenden Reform wie der völligen Beseitigung kurzer Freiheitsstrafen das Wort redet. Und eine Besserung ist möglich. Man verbinde die kurzzeitige Freiheitsstrafe mit Schärfungen, ähnlich denjenigen des militärischen Arrestes,[4] dessen Beseitigung auch noch niemand im Ernst verlangt hat, wie z. B. mit Dunkelarrest, harter Lagerstätte, schmaler Kost etc. und

[1]) So Friedmann, Gutachten, S. 177; v. Lilienthal, Gutachten S. 94; v. Liszt, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. X S. 52; Traeger, im Recht Jahrg. 1907 S. 425 ff., derselbe in der deutschen Jur. Zeitung, Jahrg. 1909 S. 453 ff., derselbe in Gerichtssaal 78 S. 261/262.

[2]) S. 18. [3]) S. 27.

[4]) Hierauf weist bes. Wach, S. 19/20 hin.

isoliere den betreffenden Gefangenen, von den übrigen Strafgefangenen, dann wird auch die kurze Freiheitsstrafe, ohne zu demoralisieren, abschreckend und bessernd wirken. Wir können und dürfen die kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht entbehren und durch Geldstrafe ersetzen, da letztere nicht in allen Fällen als ein unseren sittlichen Anschauungen entsprechendes ausreichendes Übel erscheinen kann. Man denke nur an die Sittlichkeitsdelikte, die auch in ihren mildesten Begehungsformen nur mit Freiheitsstrafe gesühnt werden können. Anderseits bliebe zu beachten, daß für ganz leichte Fälle dieser Art das von den meisten vorgeschlagene Minimum einer Freiheitstrafe von 6 Wochen viel zu hoch sein dürfte. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen. Ein Ehemann verläßt grundlos seine Frau, die mit 6 unmündigen Kindern in größter Not zurückbleibt. Der in Miete bei ihr befindliche Schlafgänger nimmt sich in hervorragender Weise der Familie an, wochen- und monatelang. Die verlassene Frau, die mit ihren Kindern ohne Hilfe des Schlafgängers verkümmert wäre, fühlte sich in Dankbarkeit mehr und mehr zu jenem hingezogen, sie macht sich schließlich des Ehebruchs mit ihm schuldig. Resultat der Anhänger des Ersatzes kurzzeitiger Freiheitsstrafe durch Geldstrafe: Entweder fünf Mark Geldstrafe oder 6 Wochen Gefängnis! Sicherlich wäre bei diesem Beispiel weder das eine noch das andere befriedigend. Geldstrafe muß nach unserem Dafürhalten ausscheiden, da das Vergehen des Ehebruchs, selbst in den entschuldbarsten Fällen nach den allgemeinen sittlichen Anschauungen nicht mit Geld oder gar, wie Traeger im Gerichtssaal Band 78 S. 251 vorschlägt, mit einem Verweis gesühnt werden kann, während andererseits bei solch leichter Begehungsform wie der vorliegenden eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen exorbitant hoch erscheint.

Auch Minima von 2 Tagen (so Dänemark), 3 Tagen (Österr. Vorentwurf, Italien, Portugal, Mexico), 6 Tagen, (Frankreich), 8 Tagen (Schweizer. Vorentwurf, Belgien), 2 Wochen (Finnland), 21 Tagen (Norwegen), 1 Monat (Schweden, Japan, Serbien) können uns nicht befriedigen, da sie teils so nahe an das bisherige Minimum herankommen, daß eine weitere gesetzliche Bestimmung überflüssig erscheint, teils für besonders leichte Fälle zu hoch sein dürften.

Belassen wir es also ruhig, eine zweckentsprechende Reform der Strafvollstreckung natürlich vorausgesetzt, bei der bisherigen Regelung und betrachten es nicht als ein Unglück, wenn ein Richter einmal in einem besonders leichten Fall, der sich aus sittlichen Gründen zur Geldstrafe nicht eignete, auf eine Gefängnisstrafe von einem oder einigen Tagen erkennt. Das Odium der Freiheitsstrafe wird in solchen Fällen regelmäßig vom Verurteilten im Wege der Begnadigung hinweggenommen, auch dürfte die Einführung der bedingten Verurteilung ins künftige Strafgesetzbuch gerade für solche Fälle ein Segen sein. Schließlich könnte man auch, um nach außen die Verurteilung hierbei nicht hervortreten zu lassen, noch bestimmen, daß die Aufnahme der Verurteilung in die Strafliste zu unterbleiben habe.

Mit all den erörterten Vorschlägen wäre natürlich die Zahl der in Ansehung der künftigen Gestaltung der Geldstrafe zu befürwortenden Verbesserungen noch nicht erschöpft, wir erinnern nur an die Notwendigkeit der Befreiung des Gesetzes von zivilistischen Anklängen, sei es im Wege der Beseitigung, sei es der Abänderung bezüglicher Bestimmungen (§§ 30, 78 Abs. 1 RStGB., § 495 RStPO.), die Schaffung einer positiven Gesetzesbestimmung zwecks Vermeidung der Zahlung von Geldstrafen durch dritte, ähnlich dem § 212 des Schweizerischen Vorentwurfs von 1908, und dergl. m. Allein alle diese letzteren Vorschläge stehen mit der hier allein zu betrachtenden Frage der Bemessung der Geldstrafe in keinem oder doch so losem Zusammenhange, daß ein näheres Eingehen hierauf erübrigt. Eines auf die Bemessung der Geldstrafe bezüglichen Vorschlags wurde jedoch bei Betrachtung der Reformvorschläge nicht gedacht, nämlich des Vorschlags auf Abschaffung des Strafmaßes, und zwar aus Absicht. Dieser merkwürdige, übrigens zum großen Teil von Nichtjuristen gemachte Vorschlag,[1]) hat in der Strafrechtswissenschaft eine derartig entschiedene Ablehnung erfahren, daß eine erneute Stellungnahme hierzu als überflüssig erscheint. Es sei deshalb hierwegen auf die bezügliche Literatur verwiesen, insbesondere auf die überzeugen-

[1]) Er wird u. A. gemacht von den Medizinern Kraepelin u. Aschaffenburg. Vgl. insbesondere Aschaffenburg, das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 255 ff. vgl auch den Kompromißvorschlag v. Liszt's, Gutachten S. 294 ff.

den Darlegungen Oetkers,[1]) Bindings,[2]) und Wachs[3]). Nur soviel sei hier noch erwähnt, daß „die Übertragung der unbestimmten Verurteilung auf die Vermögensstrafen (fortgesetzte Eintreibung kleinerer Strafsummen bis zur Erreichung des Strafzwecks, der Besserung oder Abschreckung)“ wie Oetker[4]) zutreffend hervorhebt, „zu Karrikaturen führen“ würde.

[1]) In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 17, S. 577 ff., insbesondere S. 580.

[2]) Grundriß, S. 237. — [3]) S. 38 ff. — [4]) a. a. O. S. 580.

DRITTER ABSCHNITT.

Kritische Stellungnahme zum Vorentwurf.

Vergleichen wir die von uns gemachten Reformvorschläge mit der Regelung, die die Ausgestaltung der Geldstrafe im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch gefunden hat, so finden wir erfreulicherweise eine Reihe unserer Vorschläge darin verwirklicht, während leider andererseits auch manche unserer Forderungen ganz oder teilweise unberücksichtigt geblieben sind.

Zunächst fällt uns beim Vorentwurf die Vermehrung der Geldstrafendrohungen in die Augen. Es sind nunmehr künftig auch Geldstrafen zugelassen beim sogenannten Duchesne-Paragraph (Aufforderung zu einem Verbrechen etc.), beim Stimmenkauf, beim Widerstand gegen Vollstreckungs- und Forstbeamte etc. und bei Beamtennötigung, ferner bei Teilnahme an verbotenen Verbindungen, bei Vernichtung etc. von amtlichen Urkunden, Akten u. dergl., bei Siegel- und Arrestbuch, bei Entschuldigung mit unwahren Tatsachen durch Zeugen, Geschworene und Schöffen, bei Verletzung der Pflicht zur Anzeige schwerer Verbrechen, bei trügerischer geschäftsmäßiger Verleitung zur Auswanderung, beim Unternehmen der Verleitung zum Meineid, bei fahrlässiger Verletzung der Eidespflicht, bei den Religionsdelikten der bisherigen §§ 166—168 Ges., bei Entführung im Falle des bisherigen § 236 Ges., bei Freiheitsberaubung, bei Sachhehlerei, bei Untreue, bei Urkundenfälschung mit Ausnahme der Fälschung inländischer Wertzeichen und der Fälschung von Gesundheitszeugnissen in bestimmten Fällen, den gemeingefährlichen Delikten, soweit aus Fahrlässigkeit begangen, schließlich bei Verletzung des Telegrafengeheimnisses.

Eine weitere Vermehrung der Geldstrafdrohungen konnte nach der Begründung[1]) um deswillen nicht in Aussicht genommen werden, weil zu beachten gewesen wäre, daß erstens ein großer Teil der Verurteilten nicht oder sehr schwer und vielfach unter sehr großen Opfern für die Familie zur Zahlung von Geldstrafe im Stande sei, zweitens viele Delikte selbst in leichteren Fällen aus Gründen der General- und Spezialprävention ihrer Natur nach nicht mit Geld gesühnt werden könnten, und drittens vor allem zu häufige Alternativdrohung von Geld- und Freiheitsstrafe vermieden werden müßte, um den Verdacht der Bevorzugung der Wohlhabenden vor den Reichen nicht aufkommen zu lassen.

Unseres Erachtens erscheint nur der zweite gegen eine erweiterte Ausdehnung der Geldstrafendrohungen vorgebrachte Grund beachtlich, während die übrigen Gründe bei einer zweckentsprechenden Regelung der Geldstrafe sich als unhaltbar erweisen.

Hat die Möglichkeit der Armut von Delinquenten je eine Gesetzgebung abhalten dürfen, die leichteste Strafart, die Geldstrafe zuzulassen? Es ist doch zu beachten, daß der großen Anzahl Armer auch eine Anzahl Mittel- und Gutsituierter gegenübersteht, die, wie sicherlich auch der Arme, eine Geldstrafe der Gefängniszelle vorzieht. Trifft ferner die Verhängung von Freiheitsstrafe, die den Verurteilten seiner Familie und seinem Verdienst entzieht, den Armen und seine Familie nicht härter als eine Geldstrafe, zumal wenn er die letztere nach unseren Reformvorschlägen in Teilzahlungen und innerhalb weiter Fristen wird abtragen können? Uns scheint, daß gerade die Zulassung der vorgeschlagenen Zahlungserleichterungen in Verbindung mit dem Umstand, daß durch die vorschlagsgemäße richterliche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Strafzumessung die Geldstrafe gegen einen Armen nicht mehr sonderlich hoch ausfallen wird, eher für die erweiterte Anwendung des Strafmittels der Geldstrafe spricht. Aus dem ersten von der Begründung gegen diese erweiterte Anwendung vorgebrachten Grunde, dessen Ausführung besser unterblieben wäre, läßt sich der schon an früherer Stelle so sehr verurteilte Satz herauslesen, daß der Arme eben „sitzen“ muß, weil er arm ist.

[1]) S. 109.

Was den dritten Grund anlangt, so findet auch er durch den Hinweis auf die zuzulassenden Zahlungserleichterungen i. V. mit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters seine Erledigung. Der Richter wird nämlich alsdann künftig, da er den Eingang einer Geldstrafe auch beim Ärmsten mit ziemlicher Sicherheit erwarten kann, den letzteren nicht, wie es wohl bisher oft geschah, mit einer Freiheitsstrafe bei an sich zu Geldstrafe geeigneten Fällen, sondern mit einer seinen Verhältnissen entsprechenden Geldstrafe belegen; andererseits wird er alsdann künftig auch die gegen einen Reichen zu erkennende Geldstrafe so bemessen können, daß das Prinzip der Opfergleichheit nahezu verwirklicht, also kein Verurteilter vor dem andern bevorzugt ist. Aufgabe der Strafbemessung und des Strafvollzugs ist es hiernach, durch die Ermöglichung der Zahlung der Geldstrafe auch seitens des Ärmsten jeden Schein einer Begünstigung Gutsituierter zu vermeiden, und damit der Allgemeinheit nach und nach die richtige Ansicht von der Opfergleichheit der Geldstrafe beizubringen.

Dem zweiten von der Begründung gegen die erweiterte Anwendung der Geldstrafe vorgebrachten Grunde müssen wir beipflichten. Wir können also Geldstrafe bei Handlungen, die sehr schwerwiegend für die Rechtsordnung sind, nicht zulassen. Allein der Vorentwurf scheint uns denn doch manche Delikte als zu schwerwiegend für die Rechtsordnung betrachtet zu haben, denen diese Eigenschaft in Wirklichkeit nicht zukommt. So dürfte sich wohl noch die fakultative Zulassung der Geldstrafe beispielsweise empfehlen bei Beleidigung von Bundesfürsten oder von Mitgliedern eines bundesfürstlichen Hauses, beim Raufhandel, der einfachen Kuppelei und beim Diebstahl. Wie Mittelstaedt[1]) richtig hervorhebt, ist bei der ersten Gruppe nicht einzusehen, weshalb alle Bundesfürsten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Aufenthalt gleichmässig geschützt sein sollen, und andererseits ist der zur Souveränität gelangte hohe Adel Deutscher Nation so zahlreich und hat durch sein vielfaches Hervortreten im öffentlichen Leben, sei es im Parteikampf, sei es als Schriftsteller etc., seine Sonderstellung in dem Maße aufgegeben, daß ihm auch kein erhöhter Schutz gewährt sein sollte.

[1]) Gutachten, S. 55/56.

Was den Raufhandel anlangt, so ist vielfach das den Beschuldigten an der Schlägerei treffende Verschulden so gering, daß es mit einer Geldstrafe hinreichend gesühnt wäre. Es sollte deshalb in § 231 des Vorentwurfs zum Mindesten beim Nachweis eines geringen Verschuldens fakultativ Geldstrafe zugelassen sein. Entsprechendes gilt von der mitunter sehr entschuldbaren einfachen Kuppelei. (§ 251 VE.) Hauptsächlich aber vermissen wir mit Träger (Gerichtssaal 78 Seite 259/261) die fakultative Zulassung der Geldstrafe beim Delikt des Diebstahls, welches solch leichte Begehungsformen aufweisen kann, daß die Verurteilung zu einer Geldstrafe mindestens so sehr wie bei Unterschlagung oder Betrug angebracht wäre. Zwar ist der Vorentwurf durch Erweiterung des bisherigen § 370 Ziffer 5 berechtigten Wünschen entgegengekommen, aber als erfüllt werden sie erst dann gelten können, wenn bei Diebstahl selbst Geldstrafe zugelassen sein wird, also nicht nur die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln oder Gegenständen des wirtschaftlichen Gebrauchs und Verbrauchs als privilegiert gilt, sondern überhaupt die Entwendung von Gegenständen unbedeutenden Wertes, die aus Not oder zur Befriedigung eines Gelüstes erfolgt oder in sonst sehr entschuldbarer Weise. Die Befürchtung der Begründung,[1]) es könnte dadurch die schwerwiegende Bedeutung dieser Straftat über Gebühr abgeschwächt werden, halten wir im Hinblick auf das festeingewurzelte Werturteil des Volkes von diesem Delikt für grundlos, war sich doch das Volk stets einig darüber, daß bei Diebstählen, bei denen es sich um größere Werte und um besonders geriebene Begehungsart handelt, nur eine exemplarische Freiheitsstrafe angebracht sei. Auf der andern Seite aber wurde es stets als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnet, wenn eine Person bei Entwendung von Gegenständen geringen Wertes, bei Rückfall sogar mindestens drei Monate, ins Gefängnis gesteckt wurde. Wir halten mit Rücksicht auf diese Tatsachen also dafür, daß das Werturteil der Allgemeinheit vom Diebstahl bei fakultativer Zulassung von Geldstrafe, welch letztere allerdings sehr sorgfältig gewählt werden müßte, sich nicht verschieben würde.

Der Vorentwurf glaubt den sich ergebenden Härten dadurch begegnen zu können, daß er in § 83 das Gericht ermächtigt „in

[1]) S. 735/36.

besonders leichten Fällen die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern und wo dies ausdrücklich zugelassen, von einer Strafe überhaupt abzusehen." Aber hätte er denselben Zweck nicht auch erreicht, wenn er beim Delikt selbst Geldstrafe zugelassen hätte? Setzt er sich mit dieser Regelung nicht selbst in Widerspruch mit der oben erwähnten Ansicht von der Verschiebung des Werturteils der Allgemeinheit? Gerade der Umstand, daß es nach dem Vorentwurf künftig möglich sein würde bei allen Delikten ohne Ausnahme, also beispielsweise auch bei den zur Geldstrafe sicherlich völlig ungeeigneten Sittlichkeitsdelikten, auf Geldstrafe zu erkennen,[1] läßt die Aufnahme jener allgemeinen Bestimmung ins künftige Strafgesetzbuch als höchst bedenklich erscheinen. Der Gesetzgeber sollte sich deshalb nicht mit einer solch allgemeinen, für eine Reihe von Delikten überhaupt nicht passenden Bestimmung begnügen, sondern sich selbst die Mühe geben, diejenigen Delikte, bei denen milde Begehungsformen eine Geldstrafe rechtfertigen, auszusuchen und im Einzeldelikt die alternative Androhung der Geldstrafe zulassen. Bei der allgemeinen Bestimmung des § 83 cit. liegt, wie Birkmeyer[2] mit Recht hervorhebt, „geradezu eine Verleitung oder doch eine bequeme Gelegenheit für den Richter vor, in solchen Strafsachen nicht mehr nach strengem Recht, sondern nach seinem Gefühl zu urteilen." Die Begründung anerkennt selbst die durch die Vorschrift des § 83 cit. hervorgerufene Gefahr einer Verschiebung der Aufgaben des Gesetzgebers und des Richteramts und der Zulassung einer gewissen richterlichen Willkür, hält aber diese Gefahr bei Zulassung mildernder Umstände mit weitgehendem Strafermäßigungsrecht für viel größer.[3] Diese Ansicht halten wir nicht für richtig, da schon zufolge der Art der Strafandrohung beim Einzeldelikt, beim Delikte des Diebstahls z. B. dadurch, daß Freiheitsstrafe an erster Stelle angedroht werden müßte, der Richter in eine gewissenhaftere Prüfung darüber eintreten würde, ob trotzdem Geldstrafe angängig sei, als wenn ganz allgemeinhin ihm in sogenannten „leichten Fällen" Strafart und Strafmaß völlig frei überlassen wird. Zwar gibt Abs. 2 des § 83 VE. eine Definition des Begriffs der „leichteren Fälle," allein bei der verschiedenartigen Qualität der Richter dürften sich trotzdem für die gleichen Fälle

[1]) Vgl. Begründung, S. 323.
[2]) S. 60. [3]) Begründung, S. 322.

die verschiedenartigsten Richtersprüche ergeben. Vollends untunlich schließlich ist es, wenn § 83 VE. dem Richter gestatten will, von Strafe in besonderen Fällen überhaupt abzusehen. Schon an früherer Stelle wurde betont, daß jedes Delikt, selbst das geringste im Interesse der Gerechtigkeit Strafe verlange, die höchstens im Wege der Begnadigung oder durch das Institut der bedingten Verurteilung[1]) vom Verurteilten genommen werden dürfe, eine Straffreiheit im Sinne des § 83 VE. würde also sowohl gegen die Gerechtigkeit verstoßen, als auch sich als Eingriff in das landesherrliche Begnadigungsrecht darstellen.

Weiter entgegengekommen ist der Vorentwurf der Forderung nach Erhöhung der Geldstrafenmaxima, wobei er überdies den anerkennenswerten Versuch gemacht hat, die Geld- und Freiheitsstrafen in ein bestimmteres Verhältnis zu einander zu bringen, als dies bisher der Fall war. Allerdings steht er hierin hinter dem österreichischen Vorentwurf noch weit zurück. Da die Frage der Erhöhung der Geldstrafenmaxima in untrennbarem Zusammenhang mit jener der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Täters steht, fällt deren gemeinsame Betrachtung nötig.

Wie wir schon an früherer Stelle ausführten, hat eine Erhöhung der Geldstrafenmaxima nur dann Wert, wenn auch eine Gewähr dafür besteht, daß der Richter sich die erweiterten Strafrahmen auch tatsächlich nutzbar macht, und zwar dadurch, daß er die wirtschaftliche Lage des Täters auch berücksichtigt. Dies hat denn auch der Vorentwurf richtig erkannt, indem er neben der Erhöhung der Geldstrafenmaxima dem Richter eine Anweisung bezüglich der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters bei der Strafbemessung giebt. Dabei hat er mit Recht die Bemessung der Geldstrafe nach Vermögens- oder Einkommensquoten oder -Vielfachen abgelehnt und die freie, d. h. an keine festen Regeln gebundene richterliche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters vorgeschrieben. Wird aber durch die Regelung im Vorentwurf die gleiche Fühlbarkeit des Strafübels der Geldstrafe für Arm und Reich herbeigeführt? Diese Frage ist zu verneinen. Die Geldstra-

[1]) Die übrigens zufolge der Öffentlichkeit der Verhandlung und des Drohens des Strafvollzugs bis zum Fristablauf auch als eine Art Strafe betrachtet werden kann.

fenmaxima sind zwar, zum Teil sogar erheblich, erhöht,[1]) insbesondere anerkennen wir die Erhöhung des bisherigen Maximums von 600 Mark in §§ 110, 111 Ges., desgleichen 130, 131 Ges. auf 2000 Mark (§§ 131, 137, 138 V.E.) desjenigen von 300 Mark in § 132 Ges. auf 1000 Mark (§ 139 VE.), und desjenigen von 300 Mark in § 352 Ges. auf 5000 Mark (§ 204 VE.), allein die nunmehr erhöhten Maxima reichen unmöglich aus, um alle Vermögen in gleicher Weise zu fassen. Wir vermissen vor allem eine Bestimmung dahin, daß und in welchen Fällen eine ausnahmsweise Überschreitung der ordentlichen Strafrahmen nach oben zulässig ist. Ferner sollte die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters dem Richter zur Pflicht gemacht werden, wobei eine einseitige Bemessung der Geldstrafe nach den Vermögensverhältnissen des Täters durch den Zusatz vermieden werden könnte, daß die Strafe der Schwere der Tat und der Schuld entsprechen müsse. Wenn die Begründung[2]) darauf abhebt, daß dieses Ziel auch dadurch zu erreichen sei, daß man zunächst ganz allgemein die Richtlinien der Strafenbemessung vorzeichne, wie dies nach § 81 des Vorentwurfs geschehen sei, und sodann speziell bei der Bemessung der Geldstrafe durch Schaffung einer Sollvorschrift andeute, daß der Richter im Regelfalle die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters neben allen andern Gründen der Strafbemessung zu berücksichtigen habe, es sei denn daß andere Gründe von erheblichem Gewicht die Aufklärung der Vermögensverhältnisse nicht rechtfertigen würden, so ist demgegenüber doch sehr zu bedenken, daß es gegenwärtig gilt ein altes Vorurteil der Richter gegen hohe Geldstrafen auszurotten, daß aber der alte Standpunkt der Richter nicht aufgegeben würde, falls man ihnen nicht die strikte Verpflichtung zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter auferlegte. Weiterhin vermissen wir im Vorentwurf die Trennung der eigentlichen Strafenbemessung von der Anpassung der Strafe an die wirtschaftliche Gesamtlage des Täters, wie wir sie an früherer Stelle zum Vorschlag gebracht haben. Daß diese Trennung durchaus notwendig ist, um

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Kahl, Deutsche Jur. Zeitung Jahrg. 1910 S. 919, aus der hervorgeht, daß im VE. die Geldstrafenmaxima von über 1000 Mark in Gegensatz zum geltenden RStGB. bei weitem überwiegen.

[2]) S. 114/15.

in der Außenwelt nicht den Verdacht der Ungerechtigkeit eines Urteils aufkommen zu lassen, läßt sich am besten erkennen, wenn man die objektiv und subjektiv gleiche Tat von Personen mit ganz verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen abzuurteilen hat. Sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie fast allgemein gefordert wird, im Interesse der gleichen Fühlbarkeit der Geldstrafe bei Bemessung der letzteren beachtet werden, so muß die Geldstrafe gegen Arm und Reich verschieden ausfallen. Tritt diese Verschiedenheit aber nach außen hin in die Erscheinung, so entsteht damit der Vorwurf der Ungerechtigkeit des Urteils. Diesem Vorwurf ist also nur dadurch zu begegnen, daß das Urteil gegen Arm und Reich nach außen hin das gleiche ist bei objektiv und subjektiv gleichem Verschulden, und daß anderseits in einem nichtöffentlichen Nachverfahren entsprechend unsern früheren Vorschlägen die gleiche Fühlbarkeit der Geldstrafe für Arm und Reich herbeigeführt wird. Dem Gedanken dieser gleichen Fühlbarkeit dient auch die erfreulicherweise in den Vorentwurf aufgenommene Zulassung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen (§ 31 VE.) Dabei scheint uns aber die Bestimmung des Abs. 2 cit. zu weitgehend zu sein, da hierdurch die Möglichkeit der Hinausschiebung der Geldstrafenzahlung auf unbegrenzte Zeit möglich ist. Eine Maximalfrist zur Zahlung sollte also auch hier gegeben sein, damit die Geldstrafe den Charakter eines Strafübels nicht verliert. Ferner wäre es wohl angebrachter gewesen, wenn nicht schon im Urteil die Zahlungserleichterungen zuzulassen gewesen wären, sondern erst im Stadium der Vollstreckung der Geldstrafe durch die Vollstreckungsbehörde im Benehmen mit dem Verurteilten. Die Gründe unserer Auffassung sind bereits bei unserm diesbezüglichen Reformvorschlag niedergelegt.

Was die Regelung der Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen im Vorentwurf anlangt, so kann dieselbe im Allgemeinen unsere Billigung finden. Vor Allem begrüßen wir die Möglichkeit des Abverdienens der Geldstrafe in freier Arbeit nach § 32 V. E., die ein „Absitzen“ der Geldstrafe verhütet. Für diejenigen Verurteilten, die die Geldstrafe nicht bezahlen und nicht abarbeiten wollen, bleibt, was wir nur billigen, wie bisher die Freiheitsstrafe stellvertretend vorbehalten. Hierbei ist gegenüber den bisherigen Bestimmungen, worauf auch Oetker a. a. O. S. 21 mit zutreffenden Ausführungen aufmerksam macht, ein großer

Fortschritt darin zu erblicken, daß die stellvertretende Freiheitsstrafe nicht — wie nach § 28 Abs. 1 RStGB. — schlechthin Gefängnis, sondern Haft, also eine der Geldstrafe näher stehende Strafart ist, es sei denn, daß die Geldstrafe in Verbindung mit Gefängnis oder Zuchthaus erkannt wurde. Daß im letzteren Fall natürlich die Geldstrafe nicht in Haft verwandelt werden kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Zwangsarbeit hat der Entwurf mit Recht abgelehnt in der Erkenntnis, daß dieselbe im Effekt auch auf eine Freiheitsstrafe hinausläuft und auch volkswirtschaftlich nicht zu billigen ist. Der Umwandlungsmaßstab ist gegen früher ums Doppelte erhöht, wodurch eine bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten ermöglicht ist, es hätte aber u. E. auch eine Bestimmung dahin getroffen werden sollen, daß die subsidiäre Freiheitsstrafe nicht schon im Urteil festzusetzen sei, sondern erst wenn sich die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe erwiesen habe. Durch diese Bestimmung, gegen welche prinzipielle Bedenken wohl nicht vorgebracht werden können, wenn das verurteilende Gericht auch die Ersatzstrafe berufungsfähig festsetzt, wäre der Eingang der Geldstrafen bei der alsdann noch unbekannten Möglichkeit des Ausspruchs einer sehr hohen Ersatzstrafe eher gewährleistet gewesen. Zu billigen ist die Vorschrift des § 33 Abs. 2 V. E. wonach der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe unterbleiben kann, wenn die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe als feststehend anzusehen ist, es also im freien Ermessen der Vollstreckungsbehörde liegt, ob sie diese Voraussetzungen für gegeben erachtet oder nicht. Damit hat der Vorentwurf mit Recht das Verlangen jener abgelehnt, die die Beitreibung der Geldstrafe bis zum Äußersten befürworteten, insbesondere auch den Dienst- und Arbeitslohn für unbeschränkt pfändbar betrachtet wissen wollten. Als ein weiterer Fortschritt ist die Beseitigung der obligatorischen häufungsweisen Geldstrafe neben Freiheitsstrafe im Vorentwurf zu betrachten. Die bisherige Regelung ist nunmehr durch die allgemeine Bestimmung ersetzt, daß bei Delikten aus Gewinnsucht neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 10000 Mark[1]) erkannt werden kann. Natürlich wird sich nunmehr der Richter

[1]) Dieses Maximum ist inzwischen durch die seit 4. April 1911 im Reichsjustizamt tagende Kommission zur Aufstellung eines Entwurfs zur Reform des Strafgesetzbuchs auf 50000 Mark erhöht wurden, was nur zu billigen ist.

künftig zuerst zu verlässigen haben, ob der Täter auch im Besitze hinreichender Geldmittel ist und erst bei Bejahung dieser Frage auf eine kumulative Geldstrafe erkennen. Da die letztere beträchtlich hoch sein kann und damit auch die subsidäre Freiheitsstrafe, dürfte mit v. Lilienthal[1]) zwecks Vermeidung einer zu hohen Ersatzstrafe die Festsetzung eines speziellen Höchstmaßes der stellvertretenden Freiheitsstrafe für diesen Fall zu fordern sein.

Sehr entgegengekommen ist der Vorentwurf der neuzeitlichen Strömung, indem er in den §§ 38—41 das Institut der bedingten Verurteilung oder besser des bedingten Straferlasses aufgenommen hat, insbesondere ist hierbei anzuerkennen, daß diese Einrichtung auch bei der stellvertretenden Freiheitsstrafe zugelassen ist, — dagegen Oetker a. a. O. S. 25/26 — während auf der anderen Seite deren bedauerliche Nichtzulassung bei der Geldstrafe befremdend wirkt. Denn Geldstrafe ist so gut Strafe wie Freiheitsstrafe, und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch bei der Geldstrafe der Verurteilte durch gute Führung sich den Erlaß der Strafe sollte verdienen können.[2])

[1]) Deutsche Jur. Zeitung Jahrg 1910, S. 390/91.

[2]) Auf unserm Standpunkt steht auch der Gegenentwurf zum V. E. von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, vgl. § 92 Abs. 1 das.; Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 25/26 betrachtet die Zulassung der bedingten Verurteilung auch bei der stellvertretenden Freiheitsstrafe als einen entschiedenen Mißgriff, da er darin eine Bevorzugung des Insolventen vor dem Solventen erblickt. U. E. liegt aber nur eine scheinbare Bevorzugung vor.

Nach dem V. E. ist zu unterstellen, daß jeder zu einer Geldstrafe Verurteilte bei den den Eingang derselben fast sicher gewährleistenden Reformen (Teilzahlungen, Zahlungsfristen, Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage) zur Zahlung der Geldstrafe solvent ist, aus welchem Grunde wohl auch die Zulassung der bedingten Verurteilung bei dieser Strafart vom V. E. als überflüssig erachtet wurde.

Geht man aber von diesem Gedankengang der Verfasser des V. E. aus, so war doch sicherlich im Zeitpunkt der Unteilsfällung, der der für die Beurteilung dieser Frage allein maßgebende sein kann, keine Bevorzugung des Insolventen von dem Solventen gegeben. Man wollte eben durch die Zulassung der bedingten Verurteilung auch bei der stellvertretenden Freiheitsstrafe lediglich dem Insolventen, falls er sich dessen bei nachträglicher Prüfung als würdig erwies, die Härte und Schande einer Freiheitsstrafe ersparen, deren Verbüßung ihn ungleich schwerer getroffen hätte als den Solventen die Geldstrafe und mit Recht zu dem Vorwurf führen müßte, daß der Arme „sitzen müsse, weil er arm sei.“ Selbst wenn man aber in der Zulassung der bedingten Verurteilung bei der stellvertretenden Freiheitsstrafe eine Bevorzugung des Insolventen erblicken wollte, so tritt doch u. E. dieser Nachteil gegenüber der Bedeutung obigen Vorwurfs sehr in den Hintergrund.

Nicht erfüllt hat der Vorentwurf die Wünsche jener, die die vollständige Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe verlangten. Dieser Standpunkt des Vorentwurfs ist, ganz abgesehen von den für die Beibehaltung sprechenden und schon oben erwähnten Gründen, nur zu billigen, wird es doch bei der Zulassung der in § 18 VE. normierten Strafschärfungen künftig möglich sein, auch die kurze Freiheitsstrafe ähnlich der militärischen Arreststrafe zu einer äußerst wirksamen, abschreckenden und bessernden Strafe zu gestalten.

Einiger mehr oder weniger untergeordneter Reformfragen und deren Behandlung in einem künftigen Strafgesetzbuche wurde bereits im Laufe der Abhandlung gedacht; es sei deshalb an dieser Stelle von einer Wiederholung derselben abgesehen. Die wichtigsten Fragen waren wohl unstreitig die oben ausführlicher behandelten, die uns dargetan haben, daß der Vorentwurf auf dem richtigen Wege ist, das wichtige Problem einer richtigen Bemessung der Geldstrafe seiner Lösung näherzuführen, und die insbesondere deshalb sehr hoch einzuschätzen sind, weil sie teils auf dem Boden der klassischen, teils der modernen Schule stehen, also in hohem Grade geeignet sind, die zwischen beiden Schulen bestehenden Gegensätze in etwas auszugleichen. Die Einzelwünsche, die wir noch bezüglich der Ausgestaltung der Geldstrafe im künftigen Strafgesetzbuch weiter hegen, deren Erfüllung wir auch im Interesse der Erreichung des Zieles der Opfergleichheit noch erhoffen, ergeben sich aus unserer Abhandlung. Erst wenn die Gesetzgebung dem von uns vorgezeichneten Wege durchgehends folgt, wird sich zu den bereits in der Einleitung des Breiteren erörterten Vorzügen der Geldstrafe noch derjenige der gleichen Fühlbarkeit hinzugesellen, und dadurch erst die Geldstrafe dem Ideal der Strafmittel nahekommen, welches Rossi in die Prädikate zusammenfaßt: personelles, morales, divisibles, appreciables, reparables ou remissibles, intructives et satisfaisantes, reformatrices, rassurantes.[1])

Allerdings halten auch wir mit Oetker dafür, daß die Würdigkeit des Delinquenten für die Strafaussetzung schon bei Erkennung der Geldstrafe, nicht erst im Stadium der Vollstreckung zu prüfen und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung schon von vornherein die Aussetzung der Strafe zuzulassen, bezw. abzulehnen sei; denn die Fälle des Nichteingangs der Geldstrafe ohne böswillige Absicht des Verurteilten sind immerhin schon von vornherein denkbar

[1]) Vgl. Holtzendorff Bd. II S. 437 38.